image
not
available

Bor. 15

Ehrenrettung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ehrenrettung

der älteren

Polniſchen Geſchichtſchreiber

gegen die neulich im Drucke erſchienene:

Gründliche Nachricht

von den

Herzogen von Pommern

Danziger Linie:

worinn zugleich die Nachrichten der Polniſchen Schriftſteller
von dieſer Materie geprüft werden.

1774.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
Bayerische
Staatsbibliothek
München
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Ehrenrettung
der älteren
Polniſchen Geſchichtſchreiber
gegen die neulich im Drucke erſchienene:
Gründliche Nachricht
von den
Herzogen von Pommern
Danziger Linie:
worinn zugleich die Nachrichten der Polniſchen Schriftſteller von dieſer Materie geprüft werden.

Es hat neulich einem Berliniſchen Gelehrten gefallen, die Nachrichten der Polniſchen Schriftſteller, von den Herzogen von Pommern Dänziger Linie, ſeiner Prüfung zu unterwerfen. Ich kann zwar nicht ſagen, daß Er in der Hauptſache mich durch ſeine Gründe überzeugt habe, ob ich gleich ſeiner Schrift ſonſt gerne alle Vorzüge eines guten hiſtoriſchen Geſchmacks, und demſelben gemäßer Schreibart, zugeſtehe.

Digitized by Google

Da indeſſen unſere beyderſeitigen Privatmeynungen, ſie mögen ſo verſchieden ausfallen, als ſie wollen, der Welt vollkommen gleichgültig ſeyn können, und in die öffentlichen Begebenheiten natürlicher Weiſe keinen weitern Einfluß haben, ſo hoffe ich, daß man es einem Ausländer nicht verdenken wird, wenn er über beſagte Prüfung eine beſcheidene Gegenprüfung anſtellt.

Ich werde alſo, mit Vorausſetzung desjenigen, was bereits mehrere vor mir, inſonderheit die Verfaſſer des Precis des recherches ſur la Pomeranie, und der Diſcuſſion des raiſons alleguées dans l'Expoſé des Droits &c. hinlänglich ausgeführt haben, in ſo weit es bisher weder widerlegt worden, noch auch, nach meiner geringen Einſicht, einiger Verbeſſerung bedarf; denn daß ich beſonders dem leztern nicht in allem beyſtimme, kann jeden die Vergleichung unſerer Schriften lehren; in möglichſter Kürze zu zeigen ſuchen, daß diejenigen Säze, auf welche ſich unſer Verfaſſer einſchränkt, noch lange nicht ſo ausgemacht ſind, als er uns glauben machen will.

I.

Sollte Pomerellen vor 1466. nie zu Polen gehört haben?

Was hierüber in den drey erſten Paragraphen geſagt wird, kann ich füglich als zur Sache nicht gehörig überſchlagen, da izt nicht von uralten Zeiten, vor Stiftung des Polniſchen Reichs, die Rede iſt.

Ich komme alſo gleich auf die im vierten §. geſchehene Erwähnung eines gewiſſen König Burislavs [1]), der der Nordiſchen Geſchichte zu Folge, unter den Sächſiſchen Kaiſern, an der Oſtſee bekannt geweſen ſeyn ſoll. Es iſt dieſes aber nicht irgend ein unbekannter Slaviſcher Fürſt in den noch heidniſchen Gegenden an der Oſtſee, ſondern kein anderer, als der ehemalige große Polniſche König Boleslaus I, der von ſeinen tapfern Thaten den Beynamen Chrobry führt. Dies erhellet deutlich, wenn man ſich erinnert, wie unzuverläßig die Nordiſche Zeitrechnung vor, und auch noch anfänglich nach der Einführung des Chriſtenthums iſt, und alsdenn die aus eben denſelben Quellen geſchöpfte Anmerkung des Stephanus Joh. Steph. [2]), zu einer Stelle des Saxo

1) Seite 8.

2) Stephani Johannis Stephan. Notae vberiores in Sax. Gram. H. Dan. pag. 199.

Saxo Gramm. [3]) dazu nimmt, worinn von einem gewiſſen berühmten Nordiſchen Seehelden Palnatok erzählt wird, daß er von dem Slaviſchen Beherrſcher Burislav, Burislauus Sclauiae Princeps, eben demſelben, deſſen Tochter der ſchon chriſtliche König Olof Tryggeſon ſich vermählte [4]), Olauus Tryggueſon ſ. Graecus Geiram Burislaifi Vandaliae Regis filiam vxorem duxerat, zum Statthalter der Wendiſchen Gränzen eingeſetzt worden; ſatrapa & cuſtos limitaneus totius Vandaliae. Es hindert nichts, daß er noch ein Heide geweſen; denn die Gegend, der er vorgeſetzt wurde, war damals auch noch heidniſch, und lag außerhalb des ſchon chriſtlichen Polens; wo hätte auch König Boleslaus einen des Seeweſens genugſam kundigen Herrn unter ſeinen chriſtlichen Unterthanen geſunden?

An den geringen Unterſchied des Namens darf man ſich deſto weniger ſtoßen, da eben dieſer Boleslaus bey einem Italiäniſchen Schriftſteller derſelben Zeit, der es doch wohl ehe hätte beſſer wiſſen können, Busclauus Rex Sclauonicus heißt [5]). Daß dieſes Herrn Macht aber ſich gar wohl bis in die Gegend des ehemaligen Jomsburgs erſtreckt haben kann, lehrt ja Helmold genugſam, dem man doch gewiß keine Partheylichkeit für Polen Schuld geben kann, wenn er ſagt: Bolizlaus Polonorum chriſtianiſſimus Rex, confoederatus cum Ottone tertio, omnem Slauiam, quæ eſt vltra Odoram, tributis ſubjecit. [6])

Nach dieſen auswärtigen Zeugniſſen kann ich mich deſto getroſter auf den älteſten einheimiſchen Geſchichtſchreiber, den Polen aufweiſen kann, Martinus Gallus berufen, der von dieſen Zeiten nicht gar zu entfernt, um den Anfang des zwölften Jahrhunderts, gelebt hat, und von unſerm Boleslaus ausdrücklich ſagt: Ipſe namque Seleuciam; (Seleucia heißt hier nicht, wiewohl ſonſt zuweilen, das damals ſchon chriſtliche Schleſien, ſondern vielmehr die hinter demſelben liegende Gegend der itzigen Mittelmark und Prignitz ſowohl, als das von den bekannten vier Leutiziſchen Völkern bewohnte Land, indem ſämtliche Einwohner derſelben eines gemeinſchaftlichen Wilziſchen Stamms

 waren

3) L. X. p. 182. Ed. Steph.

4) Torfaei Hiſt. Norveg. Tom. II. L. VIII. c. 25.

5) Vita S. Romualdi c. 26. 28. 29. in Petri Damiani Opp. Pariſ. 1664. T. II. p. 196-198.

6) Chron. Slavor. L. 1. c. 15. p. 46. Edit. Bangert.

Digitized by Google

waren 7), und da es von Boleslav I. bekannt iſt, daß er wenigſtens die Lebuſier, einen Theil davon, bezwungen, ſo ſcheint entweder Mart. Gallus ſelbſt eine Verwechſelung ähnlicher Namen begangen, oder auch ſein Abſchreiber das ihm unbekannte Leuticia 8) in das bekanntere Seleucia verkehrt zu haben;) Pomeraniam & Pruſſiam vſque adeo vel in perfidia reſiſtentes contriuit, vel conuerſos in fide ſolidauit, quod eccleſias ibi multas, & Epiſcopos per Apoſtolicum, imo Apoſtolicus per eum ordinauit 9).

Die von ſo vielen, theils gleichzeitigen deutſchen Zeugen, bekräftigte Wahrheit nöthigt auch unſerm Verfaſſer ſelbſt das Geſtändniß ab, daß dieſer mächtige Fürſt in die benachbarten Provinzen heftige Einfälle gethan; nur will Er, daß ſie bey den Slaven, denn von den vorübergehenden deutſchen Eroberungen zu reden, leidet der Raum itzt nicht, höchſtens eine Tributsauflage zur Folge gehabt. Allein ohne mit ihm in das Gebiet der Philoſophie überzugehen, und uns erſt aus Wolfen zu belehren, daß die Zinsbarkeit nicht immer ein Beweis einer völligen Unterwürfigkeit ſey, habe ich zu ſeiner Billigkeit das Vertrauen, er werde nicht, aller Geſchichte zuwider, läugnen, daß auch in damaligen Zeiten oft genug beſtändigere Eroberungen gemacht ſeyen, und was die bloß zum Tribut verpflichteten Länder betrift, die ohne rechtmäßige Urſache geſchehene Weigerung deſſelben, damals ſo gut, als vorher und nachher, der einmal eingegangenen Verbindlichkeit zuwider geweſen ſey. Indeſſen mag der Polniſche Beſitz des weſtlichern Theils der damals zu Pommern gerechneten Länder, von Zeit zu Zeit beunruhigt, auch wie unſer Verfaſſer will 10), bey der durch die Theilung des Polniſchen Reichs geſchwächten Macht deſſelben um das Jahr 1032. gar unterbrochen worden ſeyn; ſo geht dies doch denjenigen Theil deſſelben, ſo itzt unter dem Namen Pomerellen bekannt iſt, gar nichts an.

Den Unterſcheid deſſelben und Caſſubens von dem übrigen Pommern hat bereits der Verfaſſer des Precis des recherches etc. genau aus einander geſetzt, auf den ich mich, zu Vermeidung der Weitläuftigkeit, beziehe. Caſſu-

7) Gerkens älteſte Geſchichte der Slaven in Teutſchland. S. 78-81.

8) v. Dreger, Cod. Pom. Dipl. T. 1. p. 36.

9) p. 60. Edit. Gedan. 1749. fol.

10) S. 9.

Caſſuben hieß damals Pomerania inferior, oder vlterior, und ſeine Haupt-ſtadt war Slupsko, d. i. Stolpe. Pomerellen aber führte entweder den Namen Pomerania ſuperior ſ. citerior, oder auch Marchia Gdanenſis, nach ſeiner damaligen Hauptſtadt. Dieſe war aber nebſt dem ganzen Lande, wie die Beſtätigung Pabſt Eugenii von 1148. ausweiſet[11]), worinn des Caſtri Gdansk in Pomerania, als einer befeſtigten und Seehandlung treibenden Stadt erwähnt wird, entweder ſchon von dem an den erſten chriſtlichen Herzog von Polen Mieſco abgeſandten Cardinal Aegidius, Biſchof von Tuſculum, oder wie es glaublicher iſt, von Boleslav I. vor Erlangung des königlichen Titels, zum damaligen Cruswikiſchen, nunmehrigen Wladislawiſchen Kirchſprengel geſchlagen worden. Letzteres paßt ſich beſſer zu der Nachricht, die uns der gleichzeitige Reiſegefährte des H. Albrechts von den Umſtänden giebt, in welchen ſich die Danziger Gegend bey der Durchreiſe dieſes Heiligen nach Preußen gegen Ausgang des zehnten Jahrhunderts befunden habe, wo derſelbe während ſeines kurzen Aufenthalts, ganze Schaaren durch die Taufe zum Chriſtenthum brachte, ſo daß damals das Heidenthum daſelbſt, noch lange nicht abgeſchafft geweſen ſeyn kann[12]).

Ich habe dieſer Stelle deswegen beſonders erwähnt, weil ſie einen deutlichen Beweis enthält, daß ſelbige Gegend damals unter Polniſcher Herrſchaft geſtanden. Daß hierinn bis auf die Zeiten des Martinus Gallus keine Veränderung vorgefallen, erhellet aus ſeiner ausdrücklichen Verſicherung, daß Polen ſich zu ſeiner Zeit bis an die Oſtſee erſtreckt habe, und faſt in beſtändigen Kriegen mit eben den drey Völkern, wovon wir oben ſein Zeugniß vernommen haben, begriffen geweſen ſey: Ad mare autem ſeptentrionale tres habet affines Barbarorum gentilium ferociſſimas nationes, Seleuciam, Pomeraniam & Pruſſiam, contra quas regiones Polonorum Dux aſſidue pugnat, vt eas ad fidem conuertat[13]).

Es lehren es auch genugſam die auswärtigen Zeugniſſe, ſo viel ihrer aus dieſen Zeiten vorhanden ſind, daß wenigſtens in Anſehung Pomerellens, an keine Unterwerfung auf kurze Zeit zu denken ſey. Man höre nur den Adam von

11) Damalewicz, Vitae Vladislauienſium Epp. p. 32 - 34.

12) S. Adalberti Vita in fine; Coſmas Prag. Chron. Bohem. p. 83. Ed. Hanov. 1621.

13) p. 57. Ed. Ged.

Digitized by Google

von Bremen über die um das Balthiſche Meer wohnenden Völker reden; die Pommern gränzen, nach ſeiner Ausſage, weder an die Weichſel, noch an die Preußen, deren er hernach unter dem Namen der Insula Semiand gedenkt[14]), ſondern an die Polen [15]), zum deutlichen Beweiſe, daß zu ſeiner Zeit ſo wohl als vorher unter dem H. Albrecht, das Polniſche Gebiet bis an die Oſtſee gegangen ſey. Helmoldus, nachdem er in ſeiner Nachricht von den Slaviſchen Völkern überhaupt, den damaligen Sitz des Pommeriſchen Volks mit eben gedachten A. v. B. überein beſtimmt; auch in Rückſicht auf das Ganze mit den Polniſchen Schriftſtellern ganz einſtimmig, von mehreren Pommeriſchen Völkern, varios Pomeranorum populos, geſprochen hatte [16]), ſagt an einer andern Stelle, wo er unter dem Pommeriſchen Namen, wie er ſich deutlich genug erklärt, bloß das Gebiet des damals zum Chriſtenthum gebrachten Herzogs Wartislafs, Werzeslavus, verſteht, von den Pommern ausdrücklich, daß ſie von der Oder, wohl zu merken, nicht bis an die Weichſel, die er doch im gegenſeitigen Falle nothwendig hätte anführen müſſen, da er auf der entgegengeſetzten Seite, nicht die Leutizier, ſondern den Oderfluß zur Gränze angegeben hatte, ſondern vielmehr bis an Polen gewohnt hätten, Pomerani habitant inter Odoram & Poloniam [17]). Was kann alſo klärer ſeyn, als daß der Strich zwiſchen dem von ihm gemeinten Pommern und der Weichſel damals noch zu Polen gerechnet worden. Was der gleichzeitige Biographe B. Ottens von Bamberg für Folgerungen geſtatte, iſt ſchon bekannt.

Iſt es auch nöthig, zur ferneren Unterſtützung dieſer an ſich klaren Sache, mich auf die bekannte damalige, ganz Polniſche Eintheilung Pomerellens in zwey Palatinate, Gdanensem und Suecensem, wodurch es ſich von dem übrigen Pommern ſo ſehr unterſchied, zu berufen? oder zu erinnern, wie vergeblich man der Stärke des Beweiſes auszuweichen verſuchen würde, den Polen ſchon ehemals davon hernahm, daß Pomerellen von Anfang an unter das Cujaviſche Stift gelegt worden?

Es findet ſich auch bey älteren Schriftſtellern keine Spur, eines zur Eroberung dieſes ihnen näheren Landes, von den Polniſchen Regenten geführten

14) De Situ Daniæ c. 227.
15) Ib. c. 221.
16) L. 1. c. 2. p. 5. 6. Ed. Bangert.
17) L. 1. c. 40. p. 99.

Digitized by Google

ten Krieges, bis auf die Zeiten des Großen Suantopolks; da ſie doch der Unruhen in dem entlegneren Pommern ſo häufige Meldung thun.

Martinus Gallus, der älteſte und folglich glaubwürdigſte Zeuge hievon, beſchreibt inſonderheit die von ihm ſelbſt belebten Kriege Boleslavs III. mit den Pommern ſehr umſtändlich. Nirgend aber erwähnt er hierbey der Stadt Danzig, die doch ſchon längſt, als ein nahmhafter Ort vorhanden war, wenn man gleich das Daſeyn von Schwez, Coniz, Dirſchau, und anderer alten, lange vor Ankunft der Creuzherren gebaueten Oerter, weil ihrer in jenen Zeiten, um den Anfang des Zwölften Jahrhunderts, noch keine ausdrückliche Erwähnung geſchieht, läugnen wollte. Die von ihm in Beſchreibung dieſes Krieges, namentlich angeführten Städte, lagen alle auſſerhalb den damaligen Polniſchen Gränzen. Es ſind ſolche Alba, d. i. Belgard, Bialygrod[18]), Gologum[19]), entweder Colberg, wie es Dlugoſſus verſteht, oder auch das am Gollenberge gelegene Cöslin, Nakel[20]), Velun[21]), unter welchem weder Wollin, oder wie es ehedem hieß, Julin, ſo damals im größten Flor ſtand, und ohne hinlängliche Seemacht wohl ſchwerlich bezwungen werden konnte, noch auch das Großpolniſche Wielun, ſondern vielmehr der damalige Hauptort der Wiliner, eines, hinter den Lebuſiern wohnenden Leutiziſchen Volks[22]), zu verſtehen iſt. Es heißt in ſpäteren Schriftſtellern auch Caſtrum Welomenſe.

So mangelhaft alſo auch immer die Polniſchen Nachrichten in dieſem Zeitraum ſeyn mögen, ſo erſcheinet doch genugſam aus allen dieſen zuſammen genommenen Umſtänden, daß Pomerellen ſeit Boleslavs I. Zeiten wenigſtens, nur mit Abrechnung des Däniſchen Einfalls zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunders, beſtändig bis auf die von Suantopolk eingeführte Neuerung, unter Polniſcher Hoheit geſtanden habe.

Daß übrigens die ſpäteren Polniſchen Schriftſteller manches, vermeintlich zur Ehre ihres Volks, den Nachrichten ihrer Vorgänger hinzugefügt haben, und daß auch die älteſten unter ihnen, in Sachen, die ſich lange vor ihrer

18) Ib. p. 86. 90.
19) Ib. p. 90.
20) Ib. p. 96.
21) Ib. p. 92.
22) Schwarz, Geographie des Nord. Teutſchl. S. 42. 43.

Digitized by Google

rer Zeit zugetragen haben ſollen, gleichfalls von Erdichtungen nicht frey ſind, gebe ich gerne zu; ſie haben dieſes ja mit den Schriftſtellern aller Völker aus jenen Zeiten gemein. Jedoch ſobald es auf Begebenheiten ankommt, die entweder zu ihren Zeiten, oder ohnlängſt vorher ſich zugetragen haben, heiſchet da nicht die gemeine Billigkeit, ihnen denſelbigen Grad von Glaubwürdigkeit zuzuerkennen, den man den Schriftſtellern anderer Völker in ähnlichen Fällen nie verweigert? Kann man ihren Ausſagen wohl ſonſt etwas als das Anſehen älterer, oder gleich alter eben ſo bewährter Zeugen entgegen ſtellen? Und wie verfährt man in Anſehung der Dunkelheiten, und Schwierigkeiten, die auch bey unſern beſten menſchlichen Schriften nie gänzlich fehlen? Verwirft man wegen einiger anſtößigen Stellen ſogleich das ganze Anſehen des vorhabenden Schriftſtellers? Sucht man nicht vielmehr, weit entfernt alles übrige zugleich mit zu verdammen, ſelbſt die dem erſten Anſchein nach tadelnswürdige Stelle, wo möglich auf ſolche Art zu erklären, daß weder die Wahrheit an ihrem Rechte etwas verliere, noch auch dem Schriftſteller ein größeres Verſehen, als er wirklich begangen hat, aufgebürdet werde? Es iſt wahr, der gute Kadlubko hat ſich nicht wenig vergangen, wenn er die Erbauung der jetzigen Reichsſtadt Bremen ſeinem Boleslav I. zugeſchrieben hat, und wir können bey itziger Beſchaffenheit der hiſtoriſchen Kenntniſſe, uns mit leichter Mühe darüber luſtig machen. Allein iſt es auch ſo gewiß, daß er bey der geringen damaligen geographiſchen Wiſſenſchaft, nothwendig wegen der dabey erwähnten Weſtphäliſchen Nachbarſchaft, die Stadt Bremen gemeint haben müſſe? Könnte es nicht ſeyn, daß Boleslav I, während ſeines Feldzuges an der Saale, zu Brehna ein Schloß gebauet, caſtrum dictum Brzemia ſagt Kadlubko [23]), und deſſen Andenken in Polen, mit der gemachten Eroberung an der Saale, zeitig verdunkelt worden? Haben alſo auch Kadlubko und andere nach ihm, dies unbekannte Schloß mit einer berühmten Stadt verwechſelt, da ihnen von der Grafſchaft Brehna leicht nichts wiſſend geweſen; ſo kann man ihnen, als Ausländern, dieſen kleinen Irrthum leicht verzeihen.

Man unterſcheide alſo nur, nach der Angabe des Precis des recherches etc. die verſchiedenen Länder, die ehemals unter dem allgemeinen Pommeri-

ſchen

23) L. II. col. 645. Ed. Lipſ.

ſchen Namen begriffen wurden, gehörig von einander, ſo werden alle die gehäuften Schwierigkeiten von ſelbſt wegfallen.

1. Die Danziger Mark, Marchia Gdanenſis, oder das nachherige Pomerellen, war wenigſtens ſeit dem Ablauf des zehnten bis in das dreyzehnte Jahrhundert in Polniſcher Botmäßigkeit.

2. Caſſuben mit ſeiner ehemaligen Hauptſtadt Slupskol, Stolpe, ward von erblichen Statthaltern aus dem Geſchlecht der Greifen, e domo Gryphonum, regiert, die jede Gelegenheit mit Freuden ergriffen, ſich von ihrer Unterwürfigkeit gegen Polen loszumachen, und deswegen bald getreue Vaſallen ihrer Oberherrſchaft abgaben, bald auch mit derſelben in offenbarem Kriege befangen waren.

3. Was aber das weſtlichere Pommern anbetrift, das nachgehends unter Wartislafs und ſeiner Nachkommen Herrſchaft ſtand, ſo ſcheinet wohl der Polniſche Beſitz deſſelben, nie von langer Dauer geweſen zu ſeyn, indeſſen mußte es doch unter Boleslafs I. und III. Regierung die Polniſche Oberherrſchaft eine Zeitlang erkennen.

II.

Sollte es wohl ſo ausgemacht ſeyn, daß die Pommeriſchen Herzoge zu Danzig, aus einerley Hauſe mit den Slaviſchen Herzogen zu Stettin, imgleichen daß ſie nie Polniſche Statthalter geweſen wären?

Unſer Verfaſſer will ſelbſt nur dieſe gemeinſchaftliche Abſtammung mehr für wahrſcheinlich, als für völlig erwieſen gehalten wiſſen [24]), und er hat hierinn an dem von Dreger einen guten Vorgänger, der doch wohl nach ſeiner ſo ausgebreiteten Kenntniß der Pommeriſchen Landesgeſchichte, und genauen Bekanntſchaft mit den dahin einſchlagenden Archiven, die beſte Wiſſenſchaft darum haben müſſen, und dennoch von dem gemeiniglich angegebenen Stammbaum ſo wenig überzeugt geweſen, daß er höchſtens nur eine entferntere gemeinſchaftliche Herkunft beyder Häuſer, ohne auch davon eine gegründete Urſache anzugeben, zugeben will [25]).

B 2 Ohne

24) S. 16.
25) Codex Pomeraniae Diplom. T. I. p. 477.

Digitized by Google

Ohne mich nochmals in dasjenige einzulaſſen, was andere vor mir neulich erwieſen haben, werde ich dasjenige, was unſer Verfaſſer zur Behauptung ſeiner Meynung vorbringt, kürzlich beantworten.

Was alſo den Suantibor betrifft [26]), von dem unſer Verfaſſer ſelbſt geſteht [27]), daß er nicht wohl aus gleichzeitigen Geſchichtſchreibern bewieſen werden könne, ſo iſt er, als Stifter der bekannten beyden Pommeriſchen Häuſer, ein Geſchöpfe des an neuen Genealogien und allerhand andern Alterthümern ſo fruchtbaren ſechzehnten Jahrhunderts. Es iſt gewiß, daß Bugenhagen zu ſeiner Zeit noch nichts von ihm gewußt habe; die nachherigen Pommeriſchen Geſchichtforſcher, und unter denſelben vermuthlich der Kanzler Valentin von Eickſtet, als Erfinder zu erſt, haben ihn aus der Polniſchen Geſchichte entlehnt. Denn ob zwar ältere deſſelben gar nicht gedenken, ſo führt doch Dlugoß [28]) An. 1105. einen gewiſſen Suantobor an, den er, orae maritimae Princeps, & Boleslai Vaſallus, Boleslao quoque conſanguinitate junctus, bezeichnet. Dieſer wurde ſo wohl von der Miliz als dem Volke, welchen er vorgeſetzt war, wegen ſeines geführten harten Regiments abgeſetzt, und den Pommern, als unverſöhnlichen Feinden übergeben, zu deſſen Befreyung Boleslav III. hierauf einen Kriegszug gegen die Pommern antrat. Offenbar war er alſo ein Polniſcher Herr und Statthalter ſeines Königs über Caſſuben. Obgleich Dlugoß erſt lange nach ihm gelebt hat, ſo findet ſich doch weder bey älteren Geſchichtſchreibern, noch in der Sache ſelbſt etwas, das uns ſeine Ausſage mit Recht verdächtig machen könnte. Er unterſcheidet ihn auch deutlich von dem damaligen Gebieter der ununterwürfigen Pommern, außer der ſchon angegebenen Bezeichnung, dadurch, daß er von letzteem meldet, er, Pomeranorum Dux, ſey bey dem vorhergehenden Feldzuge Boleslavs III. während der Ueberrumpelung von Goltberg, Colberg, aus der Stadt entwiſcht. Ob das aus dem Martinus Gallus angeführte Gotogum, eben derſelbe Ort ſey, iſt zwar ungewiß, die Begebenheiten ſelbſt aber verſchieden. Denn die freywillige Uebergabe deſſelben Herzogs an den König Boleslav III, als ſich derſelbe der Stadt Gotogum näherte [29]), gehört in ſpätere Zeiten, wie ſich

26) §. 5.
27) S. 14.
28) Dlugoſſ. L. IV. col. 355. 56.
29) Mart. Gall. p. 90. 91.

Digitized by Google

ſich bey angeſtellter Vergleichung mit dem Dlugoſſus ausweiſet [30]), der dieſelbige in das Jahr 1107. ſetzt, obwohl nicht ganz ohne Veränderung, da er mit Verſchweigung des von älteren Schriftſtellern erwähnten Herzogs von mehreren kleinen Gebieten ſpricht. Der eigentliche Name des damaligen Pommeriſchen Oberhauptes iſt auch nicht unbekannt; er hieß Gnewomirus [31]), und kam bey der Polniſchen Einnahme des obenerwähnten caſtri Velun [32]), nebſt der Beſatzung um, im Jahr 1108.

Die weit neuern Pommeriſchen Schriftſteller mögen alſo immer in ihrer Art die beſten ſeyn, und wir wollen ihr Zeugniß in Sachen, die ihren Zeiten näher ſind, auch ſo viel es die übrigen Umſtände nur immer erlauben, gelten laſſen; allein der Ausſage weit älterer und zum Theil gleichzeitiger Pohlniſcher Annaliſten ſetze man ſie doch ja nicht ferner entgegen. [33]).

Wartiſlaf iſt, woferne man den Gnewomirus nicht für ſeinen Vater erkennen will, der erſte beweisliche Stammvater der Pommeriſch-Slaviſchen Herzoge, und da ein gewiſſer Ratibor, um ſelbige Zeit, in Pommeriſchen Urkunden erwähnt wird [34]), ſo kann er gar wohl ſein Bruder geweſen ſeyn, zumal ein Polniſcher Annaliſt aus der erſten Hälfte der vierzehnten Jahrhunderts im Jahr 1119. ausdrücklich zwey Pommeriſche Fürſten anmerkt: Boleslaus duos Duces Pomoranos deuicit [35]). Was aber die vorgegebene beyde andere Brüder Bogislaf und Suantepolk betrifft, ſo haben ſie ihr Daſeyn lediglich den unrecht verſtandenen Ausſagen älterer Polniſcher Schriftſteller zu danken, wie wir hernach ſehen werden.

Von denen ferner zum Behufe der angegebenen Abſtammung beygebrachten wahrſcheinlichen Beweiſen aber, dient

1. Der erſte gar nicht zur Sache. Pommern, Pomorska Ziemia, hieß ein längſt der See gelegener Strich Landes, eben wegen dieſer ſeiner Lage, in der Sprache desjenigen Volks, das einen Theil davon ruhig beſaß, und auf den

30) L. IV. col. 361. 62.

31) Kadlubko L. III. col. 699. 702. Ed. Lipſ. Boguphal. ap. Sommersb. in Script. Rer. Sil. T. II. p. 33. cf. Dlugoſſ. L. IV. col. 369. 70. 76. 77.

32) Mart. Gall. p. 92. 93.

33) §. 7.

34) ap. v. Dreger. S. 5. 7. 8. 9.

35) Anonym. ab A. 899-1327. cum Mart. Gallo editus Ged. p. 36.

den übrigen wiederholte Anſprüche machte. Dies iſt ziemlich klar. Was iſt aber zwiſchen dieſem Namen und der angeblichen Stammtafel für ein Zuſammenhang?

2. Der zweyte iſt ſcheinbarer. Indeſſen wird der Herr Verfaſſer hoffentlich ſelbſt zugeben, daß die Slaviſchen Herzoge in den heidniſchen Zeiten ſchwerlich ein eignes Wapen geführt haben. Woher es aber komme, daß die Danziger Herzoge, eben ſowohl als die Stettiniſchen, einen Greifen im Wapen zeigen, läßt ſich nun ſchwerlich mit Gewißheit beſtimmen. Vielleicht war dies das Familienwapen der Gryphonum [36], der ſo oft erwähnten Polniſchen Statthalter in Caſſuben. Als nachgehends der Gebrauch der Wapen allgemein wurde, konnte dieſes leicht, in Ermangelung eines eignen, von ihren Nachbarn auf beyden Seiten angenommen, ja wohl gar bey der Unwiſſenheit damaliger Zeiten, als ein längſt hergebrachtes Pommeriſches Landeswapen, zu welchem ſie ſo gut als jene berechtigt wären, angeſehen werden. Dem ſey indeſſen wie ihm wolle, ſo ſieht ein jeder ohne mein Erinnern, daß dieſer vom Wapen hergenommene Grund, für ſich allein viel zu ſchwach ſey, um darauf den Erweis für die gemeinſchaftliche Abſtammung bauen zu können.

3. Die unlängſt zum Vorſchein gebrachte Oliviſche Chronik [37]), kann wohl gegen ältere Zeugniſſe nichts beweiſen, wenn ſie auch würklich ſchon um das Jahr 1330. abgefaßt wäre. Es iſt aber aus dem Schluſſe dieſes Werkchens augenſcheinlich zu erſehen, daß es noch viel jünger iſt. Es reimt ſich derſelbe keinesweges zu den Zeiten Caſimirs des Großen, der ja nie ſein auf Pomerellen habendes Recht gegen den Teutſchen Orden bekanntermaßen ausführen können, hingegen iſt es von Caſimir III. bekannt, daß er durch den Thorniſchen Frieden 1466. wieder zum ruhigen Beſitze deſſelben gelangt, zwiſchen welcher Zeit und ſeinem 1492. erfolgten Tode, die Zuſammentragung dieſer wenigen, und zum Theil unrichtigen Nachrichten, zufolge der eigenen Angabe derſelben, muß angeſetzt werden.

In

36) S. Okolski Orb. Polon. T. I. pag. 136. K. Nieſieck. Koron. Polsk. T. II. p. 322.

37) Simonetti Sammlung vermiſchter Beyträge — auf das Jahr 1750. 1. Stück, S. 65-82.

Digitized by Google

In eben dieſe Zeiten ungefähr gehören auch die ſo ſehr gerühmten Oliviſchen Denkmäler, woferne ſie nicht erſt aus dem Anfange des ſechzehnten Jahrhunderts herrühren. Man darf nur ihre Unterſchriften anſehen, von den Bildern ſelbſt nichts zu erwähnen, und man wird ihre Neuheit bald gewahr werden, wenn man auch nicht wüßte, welchen widrigen Schickſalen jenes Kloſter, im dreyzehnten Jahrhundert, bey ſeiner mehrmaligen Zerſtöhrung durch die heidniſchen Preußen, unterworfen geweſen.

4. Doch unſer Verfaſſer trauet den eben erwähnten Gründen ſelbſt nicht viel Gewicht zu, und beruft ſich alſo hauptſächlich noch auf einen vierten, von dem unten beſſere Gelegenheit zu reden ſeyn wird, weswegen ich die etwa darüber zu machende Erinnerungen, bis dahin ausſetze.

Daß übrigens die öſtlichen Gränzen der Herrſchaft der Slaviſchen Herzoge, zu verſchiedenen Zeiten, auch eine verſchiedene Erſtreckung gehabt, iſt eine bekannte Sache. Ob aber hieraus, wenn ja etwas dergleichen daraus geſchloſſen werden ſoll, auf eine Verwandtſchaft oder verſchiedene Herkunft dieſer und der an der Weichſel angeſeſſenen Herren, richtiger geſchloſſen werde, muß man eines jeden Empfindung überlaſſen.

Ich habe mich ſchon oben genugſam über die unhiſtoriſche Art erklärt, mit der man ſich durchaus der beſchwerlichen Zeugniſſe der ehrwürdigſten Polniſchen Schriftſteller entledigen will [38]. Was aber den jüngern Dlugeſſus betrift, wird jeder, der ihm Gerechtigkeit will widerfahren laſſen, den von unſerm Verfaſſer gerügten anſcheinenden Widerſpruch, auf eine ganz ungezwungene Art, vermuthlich keinen Anſtand nehmen, mit mir ſo zu vereinigen, daß die letztere Stelle nicht von der erſten Einſetzung des Samborius, ſondern vielmehr von der Beſtätigung deſſelben, durch den neuen Herzog Caſimir zu verſtehen ſey. Auf die Art pflegt man ja, ohne der hiſtoriſchen Critik etwas zu vergeben, in ähnlichen Fällen bey andern Schriftſtellern zu verfahren.

Die Klagen über die Magerkeit, in den Nachrichten der älteſten Polniſchen Schriftſteller, von der Pommeriſchen Gegend [39], ſollten billig zugleich zur Entſchuldigung derſelben, wegen der Dunkelheiten dienen, die man

38) §. 7. 39) §. 8.

man in ihnen theils antrifft, theils in ſie hinein trägt. Es geht auch eben ſo wenig, nach den bisher allgemein anerkannten Geſetzen der hiſtoriſchen Critik an, daß ſich Dlugoſſus, in ſeinen vollkommen glaubwürdigen Nachrichten von dem älteren Suantopolk, aus hundert Jahre ſpäteren Pommeriſchen Erzählungen verbeſſern laſſen ſoll, da doch die einheimiſche Pommeriſche Geſchichte bekanntlich nicht über die Einführung des Chriſtenthums herauf ſteigt. So lange alſo keine ältern Berichte dem Dlugoſſus entgegen geſtellt werden können, bleibt ſeine Nachricht, die er ja leichte aus älteren zu ſeiner Zeit noch vorhandenen ſchriftlichen Polniſchen Aufſätzen, dergleichen wir noch am Martinus Gallus würklich haben, gezogen haben kann, in dem ihr gebührenden Werthe. Suantopolk war alſo aus denſelben Polniſchen Geſchlechte der Greifen, zu welchem auch der oben erwähnte Suantibor gehört zu haben ſcheint, da ſogleich nach ihm die Caſſubiſche Statthalterſchaft bey demſelbigen Hauſe geweſen iſt, von welchem Dlugoſſus überall eine ziemlich genaue Kundſchaft zeigt, da er ſo vieler aus demſelben entſproſſenen Herren in älteren Zeiten gedenkt[40]), auch zum Merkmal, daß er nicht alles ohne Prüfung aufs Gerathewohl hingeſchrieben, einmal bey dem Stifter des Miechoviſchen Kloſters Jaxa, zweifelt, ob er würklich zu dieſem Geſchlecht gehöre[41]). Mit nichten gehört alſo dieſer Suantopolk zu der Verwandtſchaft der nachherigen Pommeriſch-Slaviſchen Fürſten, er war vielmehr Polniſcher Statthalter in Caſſuben, und die Nachricht des Dlugoſſus von ſeinem Abfall, und nachheriger Gefangennehmung 1119. in Nakel, iſt deſto glaubwürdiger, da wir oben aus einem weit älteren Schriftſteller bereits vernommen haben, daß Boleslav III. gerade in demſelben Jahr einen glücklichen Feldzug nach Pommern unternommen habe.

In gemeldetem Tone fährt unſer Verfaſſer fort[42]), den Zeugniſſen alter Polniſcher Verfaſſer den Widerſpruch neuerer Pommeriſchen und anderer Schriftſteller entgegen zu ſetzen. Da man aber ſelbſt zugiebt, daß Kadlubko, als ein gleichzeitiger Zeuge, billig allen Glauben verdienen ſollte, ſo wird es ihm hoffentlich an ſeinem Anſehen nichts ſchaden, wenn auch ſeine Ausſprüche nicht ſo ganz nach Wunſche ausfielen. Nur ſetze man ſeinen freylich etwas dunkeln

40) L. V. col. 509. L. VI. col. 631. 62. L. VII. col. 732. 90.

41) L. V. col. 501. 2.

42) §. 9.

Digitized by Google

dunkeln Worten keine Sylbe weiter hinzu, und unterſcheide ſorgfältig ſeine und der neueren Schriftſteller Berichte. Haben dieſe nachgehends den Samborius zum Stammvater der Pomerelliſchen Regenten gemacht, ſo bleibe dieſes für ihre Rechnung; weder Kadlubko noch Boguphalus ſagen es mit ausdrücklichen Worten. Was die Stelle aus dem Cromerus inſonderheit angeht, ſo haben ſeine Worte wohl nicht mehr Gewicht, als von Eickſtets, Schützens u. a. ſeiner Zeitgenoſſen, ſo bald ſie, den noch vorhandenen älteren Zeugniſſen zuwider, uns von ſo alten Sachen was vorerzählen. Bey dem damaligen erſten Anfange der hiſtoriſchen Critik, konnten Cromer und Schütze leicht bewogen werden, die bey ihren Nachbarn ſchon keimende bekannte Genealogie, ohne mehrere Behutſamkeit, als damals eingeführt war, dabey anzuwenden, in ihre unſterblichen Werke zu verpflanzen; überdieß hatten die Oliviſchen Denkmäler dazumal bereits ein gewiſſes Alter erreicht, und konnten in Ermangelung zuverläßiger ſchriftlicher Nachricht, leichtlich für weit älter angeſehen werden.

Was den gleichfalls von unſerm Verfaſſer berührten Boguslaus betrift, aus dem die Pommeriſchen Genealogiſten nachgehends ihren älteſten Boguslaus, den angeblichen Vater des eben ſo unſichern Subislaus ſenior, gemacht haben, und den man neulich mit dem um ſelbige Zeit lebenden Pommeriſch-Slaviſchen Herzoge Boguslaus I. um die Quellen der Polniſchen Geſchichte mit einigem Scheine der Ungereimtheit beſchuldigen zu können, ſo gerne verwechſelt hätte, wollen wir etwas genauer unterſuchen, was eigentlich mit Hülfe der Nachrichten gleichzeitiger und anderer, das Alter der bekannten Pommeriſchen Schriftſteller wenigſtens überſteigender, Zeugen von ihm erwieſen werden könne.

Kadlubko 43) ſagt von ihm weiter nichts, als daß er auch Theodorus geheißen, und daß ihn Caſimir II. zum Herzoge in Pommern, maritimum Ducem, eingeſetzt habe. Der ihm an Alter faſt gleiche, und welches wohl zu merken iſt, nicht wie Kadlubko in Kleinpolen, ſondern der Caſſubiſchen Gegend weit näher, zu Poſen ehemals lebende Boguphalus aber ſcheinet mehrere Kenntniß von dieſem Herrn gehabt zu haben. Zwar enthält itzt der gedruckte

43) p. 55. Ed. Ged.

Digitized by Google

druckte Text des Boguphalus eine einzige Stelle, worinn dieſer Herr unter demſelben Namen, als beym Kadlubko, vorkömmt, Boguslaus Pomeraniae inferioris Dux 44); da er aber an zwo andern Stellen 45) ihn zu wiederholten malen Boleslaus nennt, derſelbige vermuthlich den Dlugoſſus in der bey dieſer Gelegenheit getadelten Stelle meynt, wo er freylich einer unrichtigen Nachricht von der ihm fälſchlich zugeeigneten Stiftung der Oliva, und ſeiner vermeynten Nachkommenſchaft gefolgt iſt, aber auch ſelbige hernach ſtillſchweigend zurück genommen hat, ſieht man wohl, daß der wahre Namen dieſes Herrn nicht Boguslaus, ſondern Boleslaus geweſen ſey. Es kann ſeyn, daß Kadlubko bey ſeiner Entfernung, den Namen deſſelben mit dem ähnlich lautenden des zu gleicher Zeit lebenden Slaviſchen Herzogs Boguslaus I, ohne deswegen die Perſonen ſelbſt für einerley zu halten, verwechſelt habe, und da ein überkluger Abſchreiber den Boguphalus in der erſteren Stelle nach dem Kadlubko vermeintlich verbeſſert zu haben ſcheint, ſo iſt es ein Glück, daß die übrigen beyden ſeiner Antikritik entgangen ſind. Boguphalus bezeugt nicht nur ferner, daß dieſer Herr aus dem Geſchlecht der Greifen, das, wie wir geſehen haben, ſchon geraume Zeit die erbliche Statthalterſchaft des mittleren Theils von Pommern verwaltete, entſproſſen geweſen, ſondern er beſtimmt die demſelben unterworfenen Gegenden auch in der letzten Stelle ungemein deutlich, wenn er ſagt, er wäre in Ducem paceis (lies patrie nach dem damaligen Gebrauch dieſes Worts), Pomorie & Caſſubitarum, beſtellt worden. In Caſſuben alſo, oder wie es erſt hieß, Pomerania inferior, iſt ſein Gebiet zu ſuchen, nicht in der weiter nach der Oder hin liegenden Gegend. Es iſt möglich, daß dieſer Boleslaus zugleich den in der Polniſchen Geſchichte nicht unberühmten Namen Cracus, als einen Beynamen geführt, da ihm Boguphalus denſelben in der letzten Stelle noch beylegt. Es ſind ja dergleichen Beynamen in der Polniſchen Geſchichte nichts weniger als ungebräuchlich, und vielleicht rechnete das uralte Geſchlecht der Greifen ſeinen Urſprung von Cracus, dem erſten Stifter des Polniſchen Reichs, her. Es mag nun dies Grund gehabt haben, oder nicht, ſo konnte man dem Boleslaus leicht, wegen

44) p. 46. Ed. Sommersb.

45) Ibid. p. 47. 57.

Digitized by Google

wegen einiger Aehnlichkeit, den Namen eines ſeiner Vorfahren, es ſey jener große Cracus oder auch ein anderer, beygelegt haben.

Da bekanntlich die vom Däniſchen Könige Waldemar II. in Pommern verübten Feindſeligkeiten, die von ſeinem Bruder Canut bereits dem Däniſchen Zepter unterworfenen Slaviſch-Pommeriſchen Herren nicht betrafen, und der Namen Boleslaus, als den Scandinaviern ganz fremde, ſchon ehedem von ihnen in Burislaf verändert worden, ſo iſt wohl kein anderer, als eben unſer Boleslaus, unter jenem Ladislaus zu verſtehen, von welchem Pontanus [46]), ohne Zweifel aus älteren Nachrichten, erzählt, daß er von Waldemar II. An. 1206. bezwungen worden ſey. Er macht ihn zwar zu einem Preußiſchen Fürſten, dergleichen es zu der Zeit eigentlich bey den Preußen nicht gab: man muß dies aber auch einem Ausländer nicht ſo genau anrechnen; da Caſſuben nicht gar zu entfernt von Preußen war, und da zu der Zeit auch die Preußen zuweilen die Polniſche Oberherrſchaft erkennen mußten: ſo konnte ein Däniſcher Chronikenſchreiber leicht dadurch verleitet werden, Preußen über ſeine gebührende Gränzen auszudehnen, und unter dieſem Namen zugleich die andern beyden Polniſchen Seeprovinzen, die Mark Danzig und Caſſuben, mit zu begreifen. Daß dies auch würklich geſchehen ſey, wird ſich weiter unten zeigen. Es iſt alſo nicht nöthig, die Urſache dieſer Benennung etwa darinn zu ſuchen, daß die Preußen unſerm Boleslaus, mit Zurückſetzung ihres ſonſt gegen Polen hegenden Unwillens, in ſeiner Vertheidigung gegen den König Waldemar, vielleicht als gegen einen gemeinſchaftlichen Feind, zu Hülfe gekommen, da ihnen nicht unbekannt ſeyn konnte, wie viel ſie in vorigen Zeiten durch die Däniſchen Anfälle gelitten hatten; und dies allein war ja hinreichend, einen Däniſchen Schriftſteller in den Zeiten zu dem Irrthum zu vermögen, unſern Boleslaus nach Preußen zu verſetzen.

Ganz unwahrſcheinlich wäre es aber, daß, da auf der einen Seite die Slaviſch-Pommeriſchen Herzoge die Däniſche Oberherrſchaft erkannten, und kurz darauf das auf der andern Seite gelegene Danzig, auf einige Jahre unter Däniſche Bothmäßigkeit gerieth, der mit ſeinem Lande mitten innen liegende Boleslaus, von den Däniſchen Waffen unangetaſtet hätte bleiben ſollen.

46) Hiſt. Dan. L. VI. p. 298.

Vielmehr hängt dies auch mit der aus dem Dlugoß 47) angezogenen Nachricht, wenn man nur die unrichtige Zeitbeſtimmung, von der weiter hin die Rede ſeyn wird, nebſt andern in der Zwiſchenzeit verfälſchten Umſtänden abrechnet, ſehr wohl zuſammen. Dlugoſſus würde ſich ſelbſt widerſprechen, wenn ſeine Meynung wäre, daß die Stolpiſche Caſtellaney, vor dem Däniſchen Einfall, nie zu Polen gehört hätte; ſie wurde nur, bey wieder ſinkendem Glück der Däniſchen Waffen in dieſer Gegend, von neuem ihrer alten Landesherrſchaft unterwürfig.

Während dieſer Unruhen, da Boleslaus des Beſitzes ſeiner erblichen Statthalterſchaft in Caſſuben, wenigſtens zum Theil beraubt war, ſcheinen die Rügiſchen Fürſten, als alte Däniſche Vaſallen, mit dieſem Lande von König Waldemar belehnt zu ſeyn, auch ſich in dem Beſitze einiger Stücke deſſelben noch lange nachher erhalten zu haben. Wenigſtens kommt der Rügiſche Fürſt Wizlaf in verſchiedenen Urkunden von 1270 und 1271 noch als Herr der Caſtellaney Dirlow vor 48). Endlich aber, da ihm die Behauptung eines ſo entfernten Eigenthums zu ſchwer fallen mochte, verkaufte er, ohne Zuſtimmung ſeines Oberlehnsherrn, deſſen Anſehen bey der damaligen Ohnmacht des Däniſchen Reichs in Rügen wenig galt 49), dieſe Caſtellaney mit allen ſeinen übrigen dortigen Beſitzungen, Terram Zlaviam cum caſtris ſuis & civitate Ruyenwolde, An. 1277. an die mächtigere Brandenburgiſche Markgrafen, Johann, Otto und Conrad 50); wiewohl er ſich noch hernach 1289, in einem mit den Brandenburgiſchen Markgrafen, über der künftigen Theilung der Länder, Herzog Meſtvini II, eingegangenen Vertrage 51), wobey ſein Sohn Jaromarus, Biſchof von Camin, gleichfalls ſeine Hülfe zu ihrer Einnehmung verſprach 52), ſeiner auf Pommern habenden Anſprüche rühmte, die allem Anſehen nach, ſich auf eine vorgängige Däniſche Belehnung mit Caſſuben gründeten, wiewohl außerdem auch noch doppelte Verwandſchaft mit Meſtwin II. hinzugekommen war.

Und

47) S. 23.

48) Schwarz, Geogr. J. N. T. Seite 382. 83.

49) cf. P. Olai Annal. Dan. in Jac. Langebek Script. Rer. Danic. T. I. p. 186. Annales Esromenſ. Ib. p. 246.

50) Gerken, Cod. Dipl. Brand. T. I. p. 247.

51) Id. Ib. p. 225.

52) Id. Ib. p. 245.

Und ſo kommen wir nun auf den angeblichen Stifter des Kloſters Oliva, den vermeinten älteren Subislav 53). Es iſt nicht zu läugnen, daß die beſten Pommeriſchen und Preußiſchen Schriftſteller, in Anſehung Seiner, bisher ſo ziemlich, unter einander ſowohl als mit der Oliviſchen Chronik und dortigen Denkmälern, überein gekommen ſind. Allein was wollen alle dieſe Zeugniſſe, deren keines über die letztere Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts herauf reicht, gegen die Ausſagen, und das viel bedeutende Stillſchweigen des vorhergehenden Zeitalters beweiſen?

Vergebens beruft man ſich auf die nie genug geprieſenen Acta Pacis Olivenſis, als wenn in denſelben alle bisherigen Zweifel völlig gehoben wären. Ich ſchlage ſie nach, und was finde ich hierüber Neues darinn? Nichts, gar nichts 54). Ferne ſey es von mir, durch dieſes aufrichtige Geſtändniß, dem feſt gegründeten Ruhm des Hochverdienten Hrn. Hofr. Boehme im geringſten zu nahe zu treten. Man konnte mit Rechte nicht mehr von ihm erwarten, als er in beſagter Stelle geleiſtet hat. Hätte ſein Werk etwa eine Monaſteriologia Pruſſica ſeyn ſollen, ſo würde ſich zuverſichtlich eine Menge neuer Entdeckungen über die erſte Stiftung des Oliviſchen Kloſters, unter ſeiner Feder, hervor gedrängt haben: So aber iſt ſein Buch für eine Begebenheit beſtimmt, die mit dem Oliviſchen Kloſter in keiner weiteren beſondern Verbindung ſteht, als des Orts, wo ſie ſich zugetragen, und wo die dabey gewechſelten Schriften zum Theil ſind übergeben worden.

Derjenige Subislav, der das zu Danzig befindliche Carmeliterkloſter A. 1186. geſtiftet haben ſoll, kann nach der eignen Angabe unſers Verfaſſers, der den Tod des vorgegebenen Subislai ſen. in das Jahr 1178. ſetzt, kein anderer als der einzige bekannte Herr aus dieſem Hauſe, ſo den Namen Subislaus wirklich geführt hat, ein Sohn des Samborii ſeyn, der gar wohl den bey dieſem Hauſe vermuthlich erblichen Titel eines Fürſten von Danzig, bey ſeines Vaters Lebzeiten geführt haben könnte. Dieſe Urkunde giebt alſo auch gar keinen Beweis für das Daſeyn eines älteren Subislai ab; zumal da ohnedem verſchiedene beſagtes Carmeliterkloſter betreffende Urkunden, mehr als bloß verdächtig ſind, und dieſes Kloſter, wegen ſeiner ehemaligen Lage ſchwerlich

53) §. 10. 54) T. I. Obſerv. VII. p. 254. 55.

ſich vor der durch den Teutſchen Orden geſchehenen Stiftung der Jungſtadt Danzig, ſeinen Urſprung genommen haben kann. War auch dieſer Orden ſchon vor Ablauf des zwölften Jahrhunderts in Europa ſo ausgebreitet? Oder war auch damals ſchon ein einiges Kloſter deſſelben in unſerm Welttheil?

Die Belehrung aber, ſo uns der Pommeriſche Canzler von Eickſtet, der jedoch dieſes Subislai ſen. Leben nicht beſonders, ſondern nur in ſeiner handſchriftlichen teutſchen Geſchichte von Pommern, zugleich mit andern, theils vermeinten, theils wirklichen Vorfahren ſeiner Landesherrſchaft beſchrieben hat, ertheilen ſoll, kommt dem ſchon ſo oft über ſein Alter geſagten zu folge, viel zu ſpät, als daß er ſich einige Aufmerkſamkeit verſprechen könnte, ſobald er von ältern Zeugen verlaſſen iſt, ja ſolcher Sachen Erwähnung thut, die ſeinem Vorgänger Bugenhagen, unmöglich hätten verborgen bleiben können, falls ſie einigen Grund in archivaliſchen Urkunden gehabt hätten. Mit ihm fällt alſo auch nothwendig das ganze Anſehen Schützens u. a. in dieſer Sache weg, in ſo weit ſie lediglich auf ihn ſich ſtützen.

Wäre auch dieſer mythiſche Subislaf wirklich ein Ahnherr des berühmten Suantopolks geweſen, wie kömmt es, daß dieſer ihn, in der von unſerm Verfaſſer angeführen 55) Beſtätigung der Gerechtigkeiten und Güter des Oliviſchen Kloſters von A. 1235, übergeht, da er in demſelben doch die ſämtlichen Wohlthäter dieſes Kloſters, ſo viel ihrer aus ſeinem Hauſe geweſen waren, alle namentlich anführt, nicht nur ſeinen Vater Miſtuinum, und ſeine leiblichen Brüder Sambor und Ratibor, ſondern auch ſeinen Vatersbruder Sambor, und deſſen Sohn Subislaum? Unmöglich konnte ihm ja ſein eigner Großvater unbekannt ſeyn? Und foderte der erſte Stifter des Kloſters nicht mit noch mehrerem Rechte hier ſeine Stelle, als alle nachherigen Wohlthäter deſſelben? In der That ſagt auch dieſes Inſtrument, durch ſein beredtes Stillſchweigen, ſchon jedem, der in ſolchen Sachen nur einigermaßen für Kenner paſſiren kann, für ſich allein genug, um das ganze Daſeyn jenes ältern Subislafs, da er in ſeiner Perſon zugleich die Eigenſchaft des erſten chriſtlichen Fürſten eines Landes, das ſchon ſeit beynahe zweyhundert Jahren, zu ſeiner Zeit,

55) S. 25.

Digitized by Google

Zeit, chriſtlich war, und des Stifters eines Kloſters, deſſen Stiftungsbrief, von einem ganz andern Herrn gegeben, noch wirklich vorhanden iſt, vereinigt, zu verwerfen.

Offenbar iſt von dieſem Subislaf keine einzige Urkunde, oder andere glaubwürdige Nachricht vorhanden, und hat auch niemals vorhanden ſeyn können; Alles was man von ihm weiß, oder vielmehr zu wiſſen glaubt, gründet ſich auf eine im funfzehnten Jahrhundert erſt aufgefangene Überlieferung, die in der Oliviſchen Chronik und daſigen Denkmälern enthalten iſt. Daß aber auch ſelbſt den öffentlichen Monumenten der Charakter der Untrüglichkeit nicht weſentlich ſey, kann man an dem Grabe des Antenor, den Gothländiſchen Inſchriften u. a. dgl. lernen.

Erwägt man auch die eignen Worte dieſer Chronik, nur mit einigem Nachdenken, ſo ſieht man wohl, daß ihr Urheber zu aufrichtig geweſen, um dasjenige, was eine verſtümmelte Tradition, von dreyhundert Jahren her, unter den vielfältigen unangenehmen Abwechſelungen, denen dies Kloſter geraume Zeitlang unterworfen geweſen, auf ihn bringen können, für eine gewiſſe Wahrheit auszugeben. Zwar ſcheint er von dieſem Subislav mit einiger Zuverſichtlichkeit zu erzählen, daß er 1170 dies Kloſter geſtiftet, und nach ſeinem wenig Jahre darauf erfolgten Tode, auch in demſelben begraben worden; und ſetzt alsdenn hinzu: De hoc Principe nihil aliud in Chronicis inuenitur, traditur tamen primus inter Duces Pomeraniæ fidem catholicam ſuſcepiſſe. Allein ſo nichtig dies ganze, auf ein dreyhundertjähriges Traditur gegründete, Vorgeben iſt, eben ſo augenſcheinlich iſt es auch, daß das vorhergehende auf eben ſo ſeichtem Grunde beruhe. Denn was ſind das für ältere Chroniken, die auch nur das wenige, was gleichſam für gewiſſer ausgegeben wird, mit einiger Zuverläßigkeit gemeldet hätten? Ich weiß ſehr wohl, daß verſchiedene, vor zwey hundert Jahren noch vorhandene alte Preußiſche Denkſchriften, nun entweder verlohren, oder doch verborgen ſind. Hätte aber nur eine darunter eine glaubwürdige Nachricht von der erſten Gründung der Oliva enthalten, ſo würden ſchwerlich ſo mannigfaltige Meynungen, über den wahren Stifter, und das eigentliche Stiftungsjahr derſelben entſtanden ſeyn. Ich will mich nicht

bey

Digitized by Google

bey den verſchiedenen Angaben, die Henneberger [56]) zu ſeiner Zeit geſammlet hat, aufhalten; Aber es iſt doch merkwürdig, daß ſelbſt die ſo genannte Geneſis Eccleſiarum Claraeuallenſium, mit gänzlicher Uebergehung des damals unbekannten Stifters, die Zeit der Stiftung bis in das Jahr 1186 zurück ſetzt [57]). Dieſe Nachricht ſtammt ganz deutlich aus weit frühern Zeiten, vor Entſtehung der Oliviſchen Chronik und Denkmäler her, anders würde man, nachdem Subislaus Senior einmal zum erſten Stifter der Oliva war angenommen worden, nicht unterlaſſen haben, zu Folge der bekannten Correſpondenz zwiſchen den Klöſtern deſſelbigen Ordens, hierin mehrere Uebereinſtimmung mit der Local-Tradition zu zeigen. Man kann auch nicht ſagen, daß der Verfaſſer jenes Aufſatzes, in dem was ein ſo entferntes Kloſter betraf, ſchlecht unterrichtet geweſen. Er weiß ſehr wohl, daß es von Colbaz aus, zuerſt mit Mönchen beſetzt worden, und nennt es daher, entweder durch einen Schreib- oder Druckfehler, Filiam Coluan. Man hatte alſo zu der Zeit, als zum Behufe jenes Verzeichniſſes die nöthigen Erkundigungen in der Oliva eingezogen wurden, in dieſem Kloſter ſelbſt, weil der Stiftungsbrief Herzogs Sambors etwan verlegt, und wie es zu geſchehen pflegt, in Vergeſſenheit gerathen war, keine beſſere Kenntniß von der erſten Stiftung deſſelben; wie ſtehet es alſo um die damals noch nicht erfundene Tradition, wegen unſeres Subislai ſenioris? Daß zu der Zeit die Sage von der 1186 geſchehenen Fundation der Oliva, in andern Ciſterzienſer Klöſtern, wo man doch die beſte Wiſſenſchaft darum haben konnte, ziemlich allgemein geweſen, erhellet aus der Uebereinſtimmung, der von einem Ciſterzienſer, zu Anfang des funfzehnten Jahrhunders, zuſammengetragenen Nordiſchen Jahrbücher [58]). Seine Nachricht lautet ſo: A. 1186. conuentus venit in Oliuam [59]). Faſt ſollte man aus dieſer Beſtändigkeit in der Jahrzahl ſchlieſſen, daß ſie doch irgend worinn einigen Grund habe, und vielleicht die Einweyhung erſt im Jahr 1186. vollzogen worden.

Der

56) C. Henneb. Erkl. d. Preuß. Land-Tafel. S. 338.

57) Ang. Manriquez. Annal. Ciſtercienſ. T. III. p. 181. Chryſ. Henriquez Menolog. Ciſtert. p. 316.

58) Langebek Scr. Rer. dan. T. 1. p. 387.

59) Ib. p. 389.

Der von unſerm Verfaſſer zuerſt an das Licht gebrachte Stiftungsbrief des Kloſters [60]), iſt ein angenehmes Geſchenk für alle Liebhaber der gründlicheren Geſchichte, und dienet zur Beſtätigung der Glaubwürdigkeit des Dlugoſſus auch in andern Fällen, ſo lange er nicht mit andern älteren Zeugen im Widerſpruch iſt, indem ſeine von der Stiftung der Oliva gegebene Nachricht [61]), nach allen Umſtänden, ſo gar des Tages der Ausfertigung, damit übereinſtimmt, einige kleine Abweichungen in der Rechtſchreibung der Namen der dazu gewidmeten Landgüter ausgenommen. Die bey ihm unter dem Jahr 1174. befindliche davon abgehende Nachricht [62]), deren ich oben bereits gedacht habe, rührt vielleicht gar nicht einmal von ihm her, da es faſt unglaublich iſt, daß er ſich ſelbſt innerhalb wenig Blättern ſo gerade zu widerſprechen ſollte; es könnte daher wohl ein ſpäteres Einſchiebſel eines unwiſſenden Klüglers ſeyn, woran es bekanntlich niemals gefehlt hat.

Der gemeldete Stiftungsbrief enthält übrigens gar nichts, das meiner auf den Zeugniſſen des Alterthums ſich gründenden Behauptung, im geringſten zuwider wäre. Wenn man die Ausſagen der älteren Polniſchen Schriftſteller ſo annimmt, wie ſie da vor uns liegen, ohne ſie durch eigenmächtige Zuſätze zu verändern; ſo lehren ſie uns weiter nichts, als daß Caſimir II. beym Antritt ſeiner neuen Regierung, den oftgedachten Samborius mit der Statthalterſchaft in der Mark Danzig begnadigt habe. Ob er ihn aber zuerſt eingeſetzt, oder in der vorher ſchon beſeſſenen Würde bloß beſtätigt habe, ja ob derſelbe überall der erſte ſeines Hauſes geweſen, der dieſe Ehrenſtelle bekleidet habe, davon läßt ſich aus ihrer abgebrochnen Schreibart nichts mit Gewißheit ſchlieſſen; es muß dies erſt, vermittelſt Zuziehung mehrerer Nachrichten, aufgeklärt werden. Ueberhaupt iſt es ſchon an ſich nicht recht wahrſcheinlich, daß Caſimir, bey ſeinem noch unbefeſtigten Anſehen, ſollte in einer ſolchen entlegenen Gegend, ſogleich eine ſo wichtige Veränderung vorgenommen haben. Vielmehr, da es von Boleslao ohnedem eine ausgemachte Sache iſt, daß Caſſuben ſchon vor ihm, von Herren aus demſelbigen Hauſe

60) S. 25. 26.
61) L. VI. col. 537. cf. Mechov. L. III. c. 26.
62) Ib. col. 525.

Hauſe regiert worden, iſt es auch, ohne auf die merkwürdigen, und für ſich ſchon entſcheidenden Worte des Stiftungsbriefes zu ſehen, an ſich ſelbſt ſchon wahrſcheinlich genug, daß in der Mark Danzig damals eine ähnliche Einrichtung ſtatt gefunden habe, und ſchon die Vorfahren Samborii, von den Polniſchen Herzogen, nicht leicht in Ertheilung der Statthalterſchaft, wo nicht des geſamten Landes, doch wenigſtens des Palatinatus Gdanenſis, übergangen worden. Aus dem, was oben über die verſchiedentliche Erwähnung des Samborius in des Dlugoſſus Geſchichte, geſagt worden, iſt genugſam erſichtlich, daß die Nachrichten des Kadlubko und Boguphalus nicht von der erſten Einſetzung deſſelben, verſtanden werden können, und er auch ſchon vor Caſimir II. Gelangung zur Regierung, wenigſtens dem Danziger Palatinate vorgeſtanden habe.

Wenn man aber, mit dem was Geſchichte und Documente an die Hand geben, nicht vergnügt, aus gedachter Stiftungsurkunde noch weiter eine völlige Unabhängigkeit unſers Samborii herzuleiten befliſſen iſt; ſo kann die dabey angewandte Mühe nicht anders als vergebens ſeyn [63]). Hat denn wohl der Schluß von dem Staatsrecht des achtzehnten Jahrhunderts, auf dasjenige, ſo im Zwölften gegolten, nur für mäßige Kenner die geringſte Bündigkeit? Wie? die Begabung eines Kloſters, mit einigen vorzüglichen Freyheiten, ſollte in jenen Zeiten, wo man faſt von keinem heiligern Werk etwas wußte, und alle die nur irgend zur Bereicherung der Geiſtlichkeit beytragen konnten, auf ſo mancherley Art dazu ermuntert wurden, einem Herrn, den man mit nichten als einen bloßen zeitigen Polniſchen Statthalter, ſondern vielmehr als einen gewiſſermaßen erblichen, zinsbaren Fürſten anzuſehen hat, nicht freygeſtanden ſeyn? Und doch findet man, daß noch geraume Zeit hernach, in nicht ſehr entfernten Gegenden, bloße Edelleute viel weſentlichere Regalien, und die, welches wohl zu merken, von der Kirche keine beſondere Begünſtigung erwarten konnten, ja ſogar ſolche Regalien ausgeübt haben, die in neuern Zeiten von verſchiedenen Publiciſten, ſelbſt den höchſten Reichsſtänden ab, und allein dem Kaiſer zugeſprochen worden, wohin beſonders das A. 1242. von einem Meklenburgiſchen Vaſallen der Stadt Loytz zuerſt ertheilte Stadtrecht gehört [64]). Zu-

63) §. 11.

64) v. Dreg. Cod. Pom. Dipl. p. 219.

Zudem iſt es auch noch nicht ausgemacht, ob nicht die Sechs übrigen Landgüter, die Samborius dem neuen Kloſter verlieh, eben ſowohl einen Theil ſeiner beſondern väterlichen Erbgüter ausgemacht haben, als der Ort, auf welchem daſſelbe angelegt war, von welchem er ausdrücklich ſagt: In loco, qui Olyva dicitur, conſtructo in mea propria poſſeſſione, que michi euenit de paterna hereditate.

Der von unſerm Verfaſſer ſo genannte Subislaus II. [65] iſt vielmehr der einzige dieſes Namens aus ſeinem Hauſe, ſo viel uns wenigſtens jetzt an Nachrichten davon übrig iſt. Da dieſes jungen Herrn Andenken, wegen ſeiner Freygebigkeit gegen das Kloſter, in der oben angeführten Beſtätigungsurkunde gerühmt wird, ſo mag vielleicht hieraus mit der Zeit, innerhalb dreyhundert Jahren, der Irrthum gefloſſen ſeyn, über den ich mich oben hinlänglich ausgebreitet habe.

Wäre aber auch Herzog Sambor nicht im Jahr 1178 der wirkliche erſte Stifter des Kloſters geweſen, ſo ſehe ich doch nicht, was der Herr Verfaſſer dadurch ſonderlich gewinnen würde, da man doch gegen das ausdrückliche Zeugniß Herzog Suantepolks, keinen älteren Herrn aus ſeinem Hauſe dafür erkennen kann.

Es war freylich zu der Zeit nicht ungewöhnlich, daß auch bloße Edelleute ſich durch dergleichen Stiftungen ein Verdienſt zu erwerben ſuchten. Ohne nach Polen oder andere in der Nähe gelegene Länder auszuſchweifen, ſo hat ja das in derſelben Provinz mit der Oliva gelegene Carthäuſerkloſter, Marien Paradeiß, gerade einen ſolchen Urſprung [66]. Der Stifter des Oliviſchen Kloſters würde alſo irgend ein Vornehmer, in ſelbiger Gegend ſich aufhaltender Mann geweſen ſeyn, dergleichen es zu jener Zeit verſchiedene gab, welche auch hier den bekannten Slaviſchen Titel Zupany [67] führten, wie ſolches aus einem Bambergiſchen Diplom zu erſehen iſt [68], in welchem der Titel: Zupan, durch den bekannteren Baro, erklärt wird: Baronum & Suppanorum; wiewohl der Name Baro, der in Pommeriſchen Urkunden nicht

65) S. 27.

66) Henneberg Erkl. d. Pr. LT. p. 44.

67) Wenc. Hagek, Ann. Bohemor. Edit. Dobner P. I. p. 56. 57.

68) v. Dreg. C. D. P. T. I. p. 47.

nicht vor dem Jahr 1238. vorkommt [69]), allda anfänglich ungewöhnlich, und ſtatt deſſen das Wort, Princeps, in dem damaligen Lateine beliebter geweſen zu ſeyn ſcheinet. Ich gebe dieß für keine gewiſſe Sache aus; indeſſen nennt ſich ein gewiſſer Grimislaus, in ſeiner dem Johanniter-Orden A. 1198. gethanen Schenkung: Qualiscunque vnus de Principibus Pomeranie [70]), wobey man unmöglich an einen dazumal in dortigem Lande regierenden Fürſten gedenken kann, wenn er gleich faſt hundert Jahre hernach, in der Beſtätigung dieſer Schenkung durch Herzog Meſtwin II. aus einer jenen Jahrhunderten ſehr geläufigen Unwiſſenheit, von dem halb gelehrten Concipienten derſelben, da es zu ſeiner Zeit mit dem Titel: Princeps, ſchon eine andere Bewandniß dort hatte, in einen: Ducem Pomeranie verwandelt worden [71]). Weit gefehlt, daß dieſer Grimislaus jemals Pommeriſcher Herzog geweſen wäre, ſo ſcheint vielmehr von Dreger ſich auch ſogar darinn ein wenig übereilt zu haben, daß er ihn ſogleich zu dem Oeſtlichen Herzoglich Pommeriſchen Hauſe rechnet, da doch Meſtwin II. dieſer Verwandſchaft mit keinem Worte gedenkt. Vielmehr iſt ſehr wahrſcheinlich, daß es eben der in dem oft angeführten Stiftungsbriefe Herzog Sambors unter den Zeugen mit aufgeführte: Dominus Grimizlaus Gnezota [72]) ſey, welche Stelle alſo zugleich ſeinen Geſchlechtsnamen entdeckt. Da er übrigens kaum derſelbe Grimislaus ſeyn kann, welcher dreyßig Jahre ſpäter in einer Urkunde Herzog Conrads von Maſuren [73]) vorkommt, ſo könnte doch dieſer vielleicht ein Nachkommme oder doch ein Seitenverwandter von ihm ſeyn, da Krivіozadus, der als deſſen Bruder angegeben wird, eben daſelbſt Comes heißt, wodurch vielleicht ſeine perſönliche Würde, vielleicht aber auch ſeine Herkunft angezeigt wird, in welchem letztern Falle, Comes hier eben ſo viel, als bey dem älteren Grimislaus, der Titel, Princeps, bedeuten würde, daß nämlich beyde Perſonen zu dem Herrenſtande gehört, und ungefähr dasjenige geweſen wären, was der Name, Zupan, bey den Slaviſchen Völkern ehedem anzeigte.

Es ſtünde alſo dahin, ob nicht ein ſolcher Zupan, wo nicht ein bloßer Edelmann, den erſten Grund zu dem Oliviſchen Kloſter gelegt habe? Da man

69) Ib. p. 191.
70) Ib. p. 59. 60.
71) Ib. p. 62.
72) S. 26.
73) v. Dreger Ib. p. 129.

man es nachgehends für rühmlicher gehalten, die erſte Stiftung einem Landesfürſten zuzuſchreiben, auch vielleicht geglaubt, daß niemand als ein regierender Herr einer ſolchen Unternehmung fähig ſey, könnte dies Gelegenheit gegeben haben, daß dieſer unbekannte Stifter jetzt als Subislaf I. Herzog von Pommern erſcheint. Daß die guten Mönche ſich hierinn geirrt haben, iſt aus obigem klar, und die ganze Stiftung ſcheint auch gar nicht von der Wichtigkeit, daß ſie ſich genugſam für die Würde ſo anſehnlicher Herren geſchickt hätte, ja es iſt überhaupt gar nicht abzuſehen, worinn dieſe Stiftung eigentlich beſtanden haben könne, da ſelbſt der Grund, auf welchem das Kloſter erbauet worden, vor der Schenkung Herzog Sambors, nicht einmal deſſelben Eigenthum war.

Die Wahrheit alſo zu ſagen, ſcheint die ganze Erzählung von der früheren Stiftung des Kloſters Oliva, nur aus einem Misverſtändniſſe, und Verwechſelung des jüngern Subislafs herzurühren. Alle Umſtände kommen darinn überein, daß ſie uns den Herzog Sambor als erſten und wahren Stifter deſſelben im Jahr 1178. zeigen. Es lag daſſelbige auf ſeinem erbeigenthümlichen Grunde, der erſt damals durch ſeine Schenkung dem Kloſter zu Theil wurde. Nur war zwiſchen der Berufung der erſten Bewohner deſſelben, nebſt ihrem Abte, Dithardus Colbacenſis Converſus 74), und der hernach erfolgenden Dotirung ſo viel Zeit verſtrichen, daß in der verlaufenen Zwiſchenzeit bis zu Ausfertigung des Schenkungsinſtruments, bereits die nöthigen Gebäude aufgerichtet waren. Herzog Sambor erwähnt darinn auch keines vorhergehenden Stifters, weder aus ſeinem Hauſe, noch ſonſt eines Fremden.

Meſtwin I. von welchem unſer Verfaſſer hernach redet 75), hat zufolge der Stiftungsurkunde des Kloſters Sukow von An. 1209, die unſer Verfaſſer anzieht, nichts mehr als den Palatinatum Gdanenſem, mit Ausſchlieſſung des Palatinus Suecenſis, unter Bedingungen, deren eigentlichen Inhalt itzt wohl niemand im Stande iſt, anzugeben, bis an ſeinen in dem Jahre 1220 erfolgten Tod beſeſſen. Er nennt ja ſich ſelbſt nicht Ducem Pomeraniae, ſondern nur Princeps in Gdansk, und iſt alſo niemals von ſeinem Oberherrn

74) v. Dreg. Ib. p. 478. 75) §. 12. 13.

Digitized by Google

zu Regierung beyder Palatinate berufen worden. Wie wenig er dem ohngeachtet nöthig gehabt, ſich bey damaliger Lage der Sachen, um die Einwilligung ſeines Souverains, zur Begabung dieſes Kloſters mit einigen Einkünften, aus der in ſeinem gewiſſermaßen erblichen Gebiete gelegenen Stadt Danzig, ängſtlich zu bekümmern, darf ich hier wohl nicht wiederholen, da ich hievon bey Gelegenheit der Schenkung des Samborius zureichend geſprochen habe. Hingegen hat es mit der Zuſtimmung ſeiner um ihn befindlichen Söhne eine andere Bewandniß; er konnte nicht wohl Umgang nehmen, ſich derſelben zu verſichern, wenn zumal die Einnahme, die er dem Kloſter auf dem Lande anwies, in villis, in campis, ihrer künftigen Erbſchaft dadurch entzogen wurde. Kommen alſo ja bey dieſem Anlaß, nach unſers Verfaſſers Ausdruck, einige Prahlereyen vor, ſo wollen wir ſie an ihren Ort geſtellt ſeyn laſſen.

Indeſſen ſehe ich nicht, wie bey dieſem, aus den Urkunden ſelbſt geſchöpften Begriff, von der ehemaligen Erſtreckung des Anſehens unſeres Meſtwins I. ſich mit Beſtande, gegen das Zeugniß des gleichzeitigen Boguphali, irgend etwas einwenden laſſe. Daß nämlich der Polniſche Herzog, Leſco albus, noch bey Lebzeiten dieſes Meſtwins, ſeinen Sohn Suantepolk, der, da er An. 1266. in einem hohen Alter von ſieben und neunzig Jahren verſtorben iſt [76], zum Anfange des dreyzehnten Jahrhunders die dazu nöthigen Jahre bereits erreicht hatte, über ganz Pommern, nämlich die beyden Palatinate, die damals zuſammen das obere Pommern, Pomerania ſuperior, ausmachten, ſo wie es auch Cromer verſtanden hat, geſetzt habe, ſtatuit loco ſui Capitaneum Swantopolkonem, ſagt Boguphalus.

Was die neueren Zuſätze des auch in der Jahrzahl irrenden Dlugoſſus betrifft, ſo hat er zwar darinn Recht, daß Suantepolk ein Sohn Meſtwins, Mſzugii, geweſen ſey, es kann auch wohl mit dem Tribut von tauſend Mark Silbers jährlich ſeine Richtigkeit haben, obgleich die Summe für jene Zeiten beynahe zu hoch angeſetzt iſt, da außer derſelben annoch er ſo wohl als ſein Vater, aus dieſem Lande ihre ſtandesmäßigen Einkünfte ziehen ſollten; was er aber von der Herkunft dieſes Suantepolks hinzugefügt, daß er genere nobili

76) Caſp. Schützii Rer. Pruſſ. Hiſt. pag. 71.

nobili de domo Gryphonum geweſen ſey, beruht auf einer Verwirrung, mit dem in dem benachbarten Caſſuben der Regierung vorſtehenden Hauſe, die zu ſeiner Zeit angieng, da die herrſchenden linien dieſer beyden Häuſer ſchon längſt ausgegangen waren.

Mögen doch übrigens noch ſo viele Danziger, oder andere Gelehrten, durch das, auf ungültige Fälle ausgedehnte Anſehen, des ſonſt in neueren Zeiten allerdings klaſſiſchen Schützens, geblendet, bis auf die neueſten Zeiten, der höchſt glaubwürdigen Nachricht des gleichzeitigen Boguphalus widerſprochen haben; wird deswegen, was einmal Wahrheit iſt, es hernach minder ſeyn? Was inſonderheit die Einwendungen des unlängſt zu ſeiner Ruhe eingegangenen, an Verdienſten und Jahren gleichreifen Hanovs betrift, ſo arbeitete er hier bekanntlich in einem ihm etwas fremden Felde, und ſuchte gegen die lauteren Vorſchriften der hiſtoriſchen Kritik klare Ausſprüche der Augen- und Ohrenzeugen, durch allerley zuſammen gehäufte philoſophiſche Gründe, die er beſonders von dem, nach ſeinen Vorausſetzungen, Wahrſcheinlicheren, hernahm, zu entkräften. Wie wenig ihm dieſes geglückt habe, könnte ich hier mit leichter Mühe zeigen, wenn der Raum ſolches litte, und nicht auch ohnedem bey ſinkendem Fundamente, das ganze Gebäude hinſtürzte. Ich kenne nur einen einzigen Leibniß, deſſen unermeßliches Genie mit gleichem Rechte in der Philoſophie und Hiſtorie herrſchte.

Die Einſetzung Suantepolks zum Ober-Statthalter und Feldherrn ſämmtlicher Pommeriſchen Kriegsmacht, Capitaneus, welches wohl der genaue Begriff iſt, den uns Boguphalus von dieſer Sache giebt, als welcher von der ihm auf Bitte der Pommeriſchen Stände, wegen Entlegenheit des Hoflagers, anvertrauten oberſten Juſtizverwaltung nichts weiß, fällt nicht in das Jahr 1205, ſondern erſt in das folgende. Denn nachdem Boguphalus 77) verſchiedene Vorfälle des Jahrs 1205. mit den Worten beſchloſſen: et hoc A. D. 1205to; ſo fängt er ſeine Erzählung von neuem mit der Reiſe des Leſco albus nach Pommern, und der erfolgten Erhebung des Suantepolks alſo an: Poſt hec Leſco Albus Pomeraniam intrat &c. gehört alſo dieſe Begebenheit vielmehr in das Jahr 1206.

Und

77) ap. v. Sommersb. Ib. p. 56. 57.

Und dieſes trift genau in dieſelbige Zeit, da an der Polniſchen Seeküſte ein gefährlicher Krieg mit Dännemark ausbrach, und die Nothwendigkeit ſelbſt befahl, die ſchleunigſten Anſtalten zur Abwendung des beſorglichen Verluſtes der Seeprovinzen vorzukehren. Wie vortreflich knüpft ſich alſo die Erzählung des Polniſchen Boguphalus an die gleichglaubwürdigen Däniſchen Berichte, von denen ich ſogleich reden werde.

Vorher aber muß ich bey Gelegenheit der Däniſchen Unruhen erinnern, daß aus der wahreren Geſchichte derſelben unwiderſprechlich erhellet, wie wenig man ſich auf die Berichte der Pommeriſchen Schriftſteller, auch in Anſehung derjenigen, was ſich in den erſten Zeiten nach Einführung des Chriſtenthums, in dortiger Gegend zugetragen haben ſoll, verlaſſen könne [78]). Durch eine ungewiſſe Tradition kamen die Nachrichten von den durch mehrere Däniſche Könige, die den Namen Waldemar geführt hatten, nach ihrem Lande unternommenen Zügen auf ſie herunter. Ehe etwas davon aufgezeichnet wurde, waren die Spuren ſchon längſt verwiſcht, wie viel von den aufbehaltenen Begebenheiten dieſem oder jenem Waldemar eigentlich zuzuſchreiben ſey. So viel war aus archivaliſchen Nachrichten, auch andern Zeugniſſen gewiß, daß ihre Vorfahren bereits die ſiegreichen Waffen König Waldemars I. empfunden hatten. Ohne weiteres Bedenken eigneten ſie alſo demſelben auch die öſtlicheren Eroberungen ſeines Sohns Waldemars II. zu, und die Preußiſchen Geſchichtſchreiber traten getroſt in ihre Fußſtapfen [79]), und verbanden, wie es ſich für einen ſolchen ungeſchehenen Feldzug gut ſchickt, denſelben mit der fabelhaften Erbauung des ſeit Jahrhunderten ſchon ſtehenden Danzigs, durch ihren vermeintlichen Subislaus. Selbſt der ſcharfſinnige Pontanus [80]), läßt ſich, ungeachtet er aufrichtig geſteht, daß er in den einheimiſchen Jahrbüchern nichts von dem vorgegebenen Zuge Waldemars I. in die Weichſelgegend vorgefunden habe, durch die jüngeren Pommeriſchen Scribenten zu der Treuherzigkeit verleiten, daß er, vielleicht zu Vermehrung des Ruhms der Nation für die er ſchrieb, dieſen Feldzug in ſeine vortrefliche Geſchichte aufnimmt, und nebſt der dieſem Waldemar I. ohne Grund zugeſchriebenen Erbauung von Danzig, in

das

78) S. 31. 32.
79) Schütz R. Pr. Hiſt. p. 31.
80) Rer. Danic. L. VI. p. 246.

Digitized by Google

das Jahr 1164. anſetzt. Es iſt alſo dem Dlugoſſus, wenn man auf ſeine Zeiten Bedacht nimmt, deſtoweniger zu verübeln, daß er gleichfalls in der Beſtimmung der Jahrzahl des Däniſchen Einfalls in Caſſuben, ſich ſo wie in dem wahren Namen des Däniſchen Königs geirrt hat, da ſeine Ausſage übrigens den Däniſchen Berichten wechſelsweiſe Licht ertheilt, und auch von denſelben wieder empfängt.

Daß aber unter König Waldemars I. Regierung die Polniſchen Seeprovinzen, keinen Anfällen von Däniſcher Seite ausgeſetzt geweſen, iſt aus dem übereinſtimmigen Zeugniß der älteren Schriftſteller dieſes Volks, eine ſo ausgemachte Sache, als daß würklich ein Waldemar I. bey demſelben ehemals regiert hat.

Der älteſte itzt verhandene allgemeine Däniſche Geſchichtſchreiber, Sueno Aggonis, bedient ſich zwar in Beſchreibung der Kriegsthaten Waldemars I. nur des allgemeinen Slaviſchen Namens [81]), und man könnte alſo durch eine gewaltſame Auslegung den ganzen an der Oſtſee belegenen Landesſtrich bis zur Weichſel und noch weiter hin, darunter ziehen, er erklärt ſich aber ſelbſt ſogleich deutlicher, wenn man hiemit dasjenige vergleicht, was er unmittelbar darauf unter deſſen Sohne, Canut, meldet, indem er ſagt, es hätte derſelbe mit den Slaven und Pommern, die er alſo von den Slaven unterſcheidet, Krieg geführt [82]); er verſteht alſo unter dem Slaviſchen Namen nicht, wie es einem oberwähnten Diplom zufolge, in Rügen und vielleicht auch in Pommern gewöhnlich war, Caſſuben, ſondern mehr nach damaligem Niederteutſchen Gebrauche, das Meklenburgiſche, nebſt der daran ſtoßenden Leutiziſchen Gegend; als welche letztere damals noch nicht zu Pommern gerechnet wurde. Eben ſo redet der Däniſche Minorite Petrus Olai [83]), von dem berühmten Biſchof Abſalon, welcher den K. Waldemar auf ſeinem Zuge begleitete: Cum Rege Waldemaro Sclaviam & Rugiam ad fidem Chriſti convertit; da er ſich hingegen von dem ganz verſchiedenen Zuge Waldemars II. ſo ausdrückt: Anno ſuo octavo ſcilicet An. Dom. 1210. miſit exercitum in Pruciam & Finland, (vielleicht Semland), & ſubjugavit ſibi terras illas.

Man

81) Langebek Scr. Rer. Dan. T. I. p. 63.
82) Ib. p. 64.
83) Langeb. Scr. R. D. T. I. p. 121.

Man kann damit auch andere in eben dieſer Sammlung befindliche Däniſche Schriftſteller vergleichen 84), unter denen zwar Hamsfort der Zeit nach der jüngſte iſt, aber nach Hrn. Langebeks Geſtändniß 85), in den Zeiten nach Adam von Bremen, ſeine Nachrichten aus guten Quellen gezogen hat. Es zeigt derſelbe aber bey ſeiner Ausführlichkeit aufs deutlichſte, wie weit ſich eigentlich die Unternehmungen Waldemars I. an der Balthiſchen Küſte erſtreckt haben 86). Jedoch was braucht es aller der ſpäteren Zeügniſſe, da wir an einem der beſten Geſchichtſchreiber der mittleren Zeiten, Saxo Grammaticus, einen eben damals lebenden Zeugen noch übrig haben, dem es auch wegen ſeines genauen Umgangs mit dem berühmten Biſchof Abſalon, an genugſamer Kenntniß des zu der Zeit vorgegangenen unmöglich fehlen konnte, und der dennoch, da er bey der ausführlichen Anzeige aller Umſtände der Regierung Waldemars I, ſo weit ſein Werk nur reicht, einen ſo merkwürdigen, in das Jahr 1164. gemeiniglich geſetzten Feldzug übergeht, durch ſein Stillſchweigen die ganze Fabel von Waldemars I. Kriege, mit dem vorgegebenen Subislaus ſenior, auf einmal danieder ſchlägt.

Mit mehrerer Richtigkeit alſo ſetzen wir die Däniſchen Eroberungen in Caſſuben und Pomerellen, in die Zeiten Waldemars II, und des erwähnten Meſtwins I. Wir haben ſchon oben aus einer glaubwürdigen Däniſchen Nachricht erſehen, daß der erſte Abfall auf den Nachbarn Meſtwins, den in Caſſuben gebietenden Boleslaus, oder wie er mit einem leichten Uebergange von einem ungewöhnlichen Namen zu einem andern etwas bekanntern heißt, Ladislaus, im Jahr 1206. geſchehen ſey. Wie ſehr beſtätigt dies nicht, nach meiner ſchon gemachten Erinnerung, die Ausſage eines gleichzeitigen Polniſchen Schriftſtellers, woferne anders dieſelbe einige Beſtätigung bedarf?

Fällt es nicht jedem, ohne mein Erinnern, in die Augen, daß Herzog Leſco albus, an dieſem entſtandenen Däniſchen Kriege, die wichtigſte Veranlaſſung hatte, den großen Suantopolk zum Oberbefehlshaber im geſamten Pomerellen, eben in dieſem Jahr 1206. zu ernennen? Daß Boguphalus uns die

84) Petri Olai Annal. Dan. p. 177-78. Annal. Eſrom. p. 241, 42. Ann. Min. Wisb. p. 253.

85) Ib. p. 266.

86) Ib. p. 276-82.

Digitized by Google

die Urſachen, die den Herzog Leſco Albus zu dieſem Schritt bewogen haben, verſchweigt, kann wohl kaum aus Nachläßigkeit herrühren, vielmehr ſcheinen ihn andere Gründe, zur gänzlichen Uebergehung dieſes Däniſchen Einfalls vermocht zu haben, denen ich itzt nicht nöthig habe, weiter nachzugehen.

Es iſt bekannt genug, daß das zuerſt über dem erblichen Statthalter in Caſſuben, Boleslaus, ausgebrochene Ungewitter, nach deſſen Ueberwindung ſich auch allgemach in die der Weichſel näheren Gegenden gezogen habe. Hierüber gerieth ſelbſt Danzig An. 1210, unter Däniſche Bothmäßigkeit, aus der es erſt An. 1224, als bey damaligem zerrütteten Zuſtande des Däniſchen Reichs, ein faſt allgemeiner Abfall, der ſo lange unter dem Joche gehaltenen Völker und Fürſten erfolgte, nach vierzehn, nicht wie Pontanus [87]) unrecht zählet, ſiebzehnjährigem Beſitz, durch Suantepolk, Suenteplucus, befreyet wurde.

Da dies eine allgemeine zugeſtandene Begebenheit iſt, ſo hätte ich nicht nöthig, mich länger dabey zu verweilen, wenn nicht in der Art, wie alte Däniſche Schriftſteller dieſelbe erzählen, etwas beſonders merkwürdiges wäre. Weder das itzige Pomerellen, noch auch ſelbſt Caſſuben, führt bey ihnen den Pommeriſchen Namen: Sie, als Ausländer, wiſſen von keinem andern Pommern, als demjenigen, das den Slaviſch-Pommeriſchen Herzogen damals gehörte. Entweder ſie begreifen aus ſchon vorher bemerkten Urſachen, die damaligen Polniſch-Pommeriſchen Länder mit unter dem Preußiſchen Namen, oder wenn ſie der Bezwingung Meſtwins ausdrücklich erwähnen, ſo wollen ſie ihn für einen Polniſchen Herrn gehalten wiſſen. Und doch hatten die Dänen, ſeit K. Waldemars I, Zeiten, mit den Slaviſch-Pommeriſchen Herzogen ſo viel zu ſchaffen gehabt, daß ihnen der gemeinſchaftliche Urſprung der beyden Pommeriſchen Häuſer unmöglich hätte verborgen bleiben können, falls an der ganzen Sache etwas geweſen wäre.

Wir wollen ſie alſo einen Augenblick anhören. So ſagen die Annales Eſromenſes: A. 1209. Expedicio facta eſt in Pruciam & Samlandiam [88]), und die Annales Minorum Wisbyenſium: A. 1210. Waldemarus duxit expeditionem

87) R. D. L. VI. p. 312.

88) Langeb. Sc. R. D. T. I. p. 248.

tionem in Pryſciam & Sameland [89]. – Scheint es nicht beynahe, daß das eigentliche Preußen unter der Samländiſchen, und hingegen die demſelben jenſeit der Weichſel gelegene Gegend, unter der Preußiſchen Benennung begriffen ſey? Man hat ſich vordem bereits, auf die Ausdrücke der dem König Erich aus Pommern gemeiniglich zugeſchriebenen Chronik berufen, und Hr. Langebek hat dagegen deutlich erwieſen, daß man denſelben mit Unrecht für ihren Verfaſſer ausgegeben [90]. Was indeſſen dieſem Beweiſe auf einer Seite dadurch an ſeinem Werthe abgeht, daß er nicht mehr für ein Zeugniß eines Herrn aus dem Slaviſch-Pommeriſchen Hauſe gelten kann, das erſetzt ihm dagegen reichlich ſein zuerkanntes weit höheres Alterthum, da dieſe Chronik um das Jahr 1288. für den König Erich Menved, durch einen Ciſterzienſer vermuthlich zuſammen getragen worden. Zu dieſer Zeit alſo, da die vielfältigen Händel mit den Slaviſch-Pommeriſchen Herzogen noch in friſchem Andenken waren, wußte man dennoch in Dännemark ſo wenig von der vergeblichen jüngeren Linie dieſes Hauſes, und war vielmehr von der innigen Verknüpfung des Danziger-Pommeriſchen Hauſes, und des ihm untergebenen Landes mit Polen ſo überzeugt, daß der unbekannte Verfaſſer ſeine Nachricht von der Unternehmung Waldemars II. gegen daſſelbe, am beſten in folgende Worte einzukleiden glaubte: A. D. 1210. expeditio facta eſt in Pruciam & Samland. Miſtwin Dux Poloniae factus eſt homo Regis [91], ſo daß er faſt unſern Meſtwin, zu dem damals in Polen regierenden Hauſe rechnet; ob dazu einiger Grund vorhanden, werden wir vielleicht unten ſehen. Vor itzt erwähne ich nur, daß der zwar nur im vorigen Jahrhunderte lebende, aber auf ältere Zeugniſſe ſich überall, ſo weit ſie nur zulangen, ſtützende Pontanus, von deſſen Pünktlichkeit in dieſem Stück wir oben ein Beyſpiel geſehen haben, mit gedachter Chronik, ungeachtet der von ihm gebrauchten und nur zu hoch gehaltenen Pommeriſchen Schriftſteller, vortreflich übereinſtimmt, da er beym Jahr 1210. ſich ſo ausdrückt: Valdemarus — — expeditionem in Prutenos ſuſcepit — —. Praeter ceteros coactus Polanorum Dynaſta Miſlouius in verba & obſequium ejus ſacramentum dicere [92].

Aus

89) Ib. p. 254.

90) Ib. p. 149.

91) Chron. R. Erici p. 272. Ed. Fabric. p. 165. Ed. Langeb.

92) L. VI. p. 301.

Aus Zuſammenhaltung dieſer höchſtglaubwürdigen auswärtigen Zeugniſſe, mit den Polniſchen gleichzeitigen einheimiſchen Berichten, erkennet man alſo mit größter Zuverläßigkeit, daß, nachdem der Däniſche Krieg im Jahr 1206. in Caſſuben zuerſt angegangen, und Polniſcher Seits der tapfere Suantepolk, als Oberfeldherr dem weiteren Einbruch der Däniſchen Waffen entgegen geſetzt worden, ihm das Kriegsglück ſo wenig günſtig geweſen, daß nach Bezwingung des Caſſubiſchen Herzogs Boleslaus, ſich der Sturm weiter im Jahr 1209. über ſeines Vaters Meſtvini I. Land ausgebreitet, uud derſelbe im folgenden Jahr 1210. ſogar gezwungen worden, ſich und ſein Land in Däniſchen Schutz zu übergeben. Daß Suantepolk an dieſer Unterwerfung Theil genommen, meldet niemand; vielmehr ſcheint er dieſe Zeit hindurch den Palatinatum Suecenſem, unter Polniſcher Hoheit regiert, und von daraus die Dänen ſo viel möglich in ihren neuen Beſitzungen beunruhigt zu haben.

Sehr merkwürdig iſt es auch, daß Pontanus aus ſeinen vorliegenden Nachrichten, ſich keinen höhern Begrif von unſerm Meſtwin machen können, als daß er ein Polniſcher Dynaſta geweſen ſey, alſo zwar wohl einigermaßen, ein Herr von Fürſtlicher Würde, aber nichts weniger als ein freyer unabhängiger Regente. Was ſoll man alſo zu den jungen Pommeriſchen Nachrichten ſagen? Iſt es nicht bey allen, die ſolcher Sachen nur einigermaßen verſtändig ſind, eine ſchon ausgemachte Sache, wer mehr Glauben verdiene?

Bey ſo bewandten Umſtänden würde es zwar dem angenommenen Syſtem, von der Regierung des geſammten Polniſchen Pommerns durch Meſtwin I, der bis 1220. gelebt hat, nicht aber der erwieſenen hiſtoriſchen Wahrheit widerſprechen, wenn Suantepolk ſich ſchon im Jahr 1215, denn ſo will von Dreger das angegebene Jahr 1205. verbeſſern 93), einen Herzog von ganz Pommern genannt hätte 94). Indeſſen heißen uns wichtige Gründe, das wahre Jahr der Ausfertigung dieſer Urkunde, erſt in das Jahr 1225 ſetzen. Denn wie ſollte der 1295 erſt verſtorbene Meſtwin II, auch nur im Jahr 1215, das zur Fähigkeit eines Zeugen erforderliche Alter erreicht haben? Wie hätte

 auch

93) C. D. Pom. T. I. p. 71-73. 94) §. 14.

Digitized by Google

auch vor 1222, als Bugislaus II. noch lebte 95), ſich Barnym I. einen Ducem Stettynenſem können nennen laſſen? Es muß alſo wohl 1225 heißen, und obgleich alsdenn die Schwierigkeit eintritt, daß der Nachfolger Seghewini, Conradus II. ſchon 1219. Biſchof von Camin geworden, ſo wäre es doch nichts weniger als ohne Beyſpiel, daß der Biſchof Seghewinus 1225. noch würklich am Leben geweſen, auch den Titel eines Caminſchen Biſchofs noch fortgeführet, wenn er ſich gleich ſchon ſeit einigen Jahren der würklichen Verwaltung ſeines Amtes begeben hätte, und Conrad II. vorlängſt in ſeine Stelle eingeſetzt geweſen wäre. Zudem iſt ja auch das Original dieſer Urkunde ſchon längſt verlohren gegangen, wie leicht kann alſo der Abſchreiber, wenn er eben vorher eine Urkunde vom Biſchof Seghewino unter Händen gehabt, in Anſehung des Namens dieſes Biſchofs hernach einen Schreibfehler begangen, oder doch wenigſtens einige nähere Beſtimmungsworte des Originals ausgelaſſen haben, die uns ſonſt zeigen würden, daß Biſchof Seghewinus damals nichts weiter mehr, als den Biſchöflichen Titel geführt habe. Wäre dies etwan zuviel von den Pommeriſchen Urkunden eines Zeitraums gemuthmaßet, aus welchem eine von eben dem Barnim I. übrig iſt, die er ad peticionem Domini Paulini Abbatis de Mogylna gegeben 96), wonach von Dregers eignem Geſtändniß, aus dem Namen des Ordens der Name eines Abts geworden, indem von einer Schenkung an das Paulinerſtift zu St. Albrecht bey Danzig, darinn die Rede iſt. Ja eben dieſer fleißige Sammler bringt ſogar eine Urkunde bey, worinn ſelbſt in Anſehung der Genealogie des Herzoglichen Slaviſch-Pommeriſchen Hauſes, ein handgreiflicher Irrthum befindlich iſt 97).

Daß ſich aber Suantepolk im Jahr 1225. einen Ducem totius Pomeraniae, genannt, dazu kann er deſto mehr Urſache zu haben, geglaubt haben, weil er ſich bereits in den Beſitz des, durch den Tod ſeines Schwiegervaters erledigten Caſſubiſchen Gebiets geſetzt hatte, und nach der Vertreibung der Dänen aus Danzig, durch ganz Pomerellen ohne Widerſpruch herrſchte.

Um

95) v. Dreg. Ib. p. 105. 96) v. Dreg. p. 177. 97) Ib. p. 38.

Digitized by Google

Um dieſe Zeit muß er auch ſchon bey dem Polniſchen Herzoge Leſco Albus, um die Beſtätigung dieſer eigenmächtigen Beſitznehmung, und des ſich zugeeigneten Herzoglichen Titels angehalten haben. Denn daß über dieſem Anſuchen, bey dem noch zur Zeit öffentlich anerkannten Oberherrn, bis zu den 1227. erfolgten offenbaren Feindſeligkeiten, eine geraume Zeit verſtrichen, iſt aus der Erzählung des damals lebenden Boguphali genugſam erſichtlich. Nothwendig wird er doch wohl eine Zeitlang unter dem angenommenen Schein eines getreuen Vaſallen, ſeinen Endzweck bey dem Herzoge Leſco Albus, zu erreichen geſucht haben, und als ein kluger Herr, es nicht ehe zu dem immer gefährlichen Schritte, der Aufkündigung des Gehorſams und Verweigerung des ſchuldigen Tributs, haben kommen laſſen, als bis er alle Hoffnung aufgegeben, zu dem eifrigſt verlangten Ziel, durch ſichrere und anſtändigere Mittel zu gelangen, und dabey zugleich von der Beypflichtung ſeiner Unterthanen zu ſeinem Vorhaben, genugſam verſichert geweſen. Und auch alsdenn mußte noch einige Zeit vergehen, ehe ſich Leſco zu dem allgemeinen Aufgebote entſchloß, und ſich dadurch in den Stand zu ſetzen ſuchte, einem ſo mächtigen und tapfern Widerſacher, mit einiger Hoffnung eines guten Ausgangs, zu begegnen.

Da man ſich ſonſt ſo fleißig auf die, wiewohl zu jungen Oliviſchen Monumente beruft, ſo wollen wir einmal hören, was denn die zu Schützens Zeit noch vorhandene Aufſchrift von dieſem Suantepolk meldet? Es iſt dieſes: Erat Suantepolcus vir bellicoſus, & aduerſus omnes ſibi infeſtos victorioſus, qui etiam victrici manu ſe de ſubjugio Principum Poloniæ excuſſit, ſe & ſua viriliter defendendo [98]). Man wende ja nicht ein, daß nach meiner eignen Angabe, dieſe Aufſchrift erſt in Polniſchen Zeiten verfertigt worden. Sie iſt keinesweges nach Polniſchem Geſchmacke eingerichtet; man vergleiche nur mit ihren Ausdrücken, die ganz verſchiedene Art, wie die Polniſchen Schriftſteller, von eben dieſem Abfall Suantepolks ſprechen. Nimmermehr würde ein Pole, ihm einen ſolchen Lobſpruch, wegen der Befreyung ſeines Landes von einem auswärtigen Joche ertheilt haben, ſo wie es, mehr nach der Vorſtellung dieſes ehemaligen Deutſch-Preußiſchen Verfaſſers, als in der Thať

98) Schütz Ibid. p. 79.

That geweſen war; denn eigentlich waren wohl, wenn man etwan die Gegend von Danzig ausnimmt, worüber ich mich hier nicht weitläufiger auslaſſen kann, die übrigen Einwohner von Pomerellen, zu Suantepolks Zeit, an Sprache und Sitten von andern Polen unmerklich verſchieden. Indeſſen erſieht man aus der angeführten Aufſchrift genugſam, was zu jener Zeit, da noch faſt kein Polniſcher Geſchichtſchreiber ans Licht getreten, von der ehmälligen Unterwürfigkeit Suantepolks gegen Polen, in dem Polniſchen Preußen bis zur Erfindung der neuen Pommeriſchen Hypotheſe, geglaubet worden. Und da dieſe Ueberlieferung doch zu einiger Beſtärkung der älteren Zeugniſſe dienlich iſt, habe ich ſie nicht ganz übergehen können.

Es iſt alſo gar nicht abzuſehen, was auch nur mit dem geringſten Scheine, den vereinigten Zeugniſſen des gleichzeitigen Boguphali und des bald nach ihm lebenden Fortſetzers des Kadlubko [99]), entgegen geſtellt werden könnte. Mit eben ſo wenigen Rechte läßt ſich die Nachricht des ſonſt ſo glaubwürdigen Leuthingers [100]), der doch gewiß gar keine Intereſſe bey einer vorſetzlichen Erdichtung haben konnte, und der nur, nach der übeln Gewohnheit ſeiner Zeit, die Quelle verſchweigt, aus der er geſchöpft hat, ſo ſchlechterdings verwerfen [101]). Waren gleich zu ſeiner Zeit die beſten alten Geſchichtſchreiber von dortigen Sachen noch im Verborgenenen, war ihm auch der freye Gebrauch der Urkunden verſagt, ſo konnte er ſich dagegen leichtlich anderer Handſchriften bedienen, die nun längſt verlohren gegangen. Das ehemalige Daſeyn eines Janus beruht auch nicht auf ſeinem alleinigen Zeugniſſe. Grunov, ein alter Preußiſcher Chronikſchreiber, den wohl niemand beſchuldigen wird, daß er zu den gelehrten Erweiterern und Ausſchmückern der älteren Geſchichte, an denen ſein Jahrhundert in der Folge ſolchen Ueberfluß hatte, gehöre, und von deſſen wenig ausgebreiteter Handſchrift Leuthinger wohl ſchwerlich Wiſſenſchaft haben konnte, gedenkt des Janus gleichfalls, obwohl mit einigen fabelhaften Zuſätzen [102]). Allem Anſehen nach iſt er eben derjenige Sohn, des kurz vorher von Caſimiro zum Herzoge von Nieder-Pommern oder Caſſuben ernann-

99) p. 30. 31. Ed. Ged.

100) N. Leuthingeri Topogr. Marchiae, in Ej. Opp. Ed. Kuſter. p. 1155.

101) S. 35.

102) Preuß. Saml. Band. III. S. 663. 664.

Digitized by Google

ernannten Boleslaus, der um das Jahr 1181. ſich, nach der Ausſage Boguphali [103]), mit einer Tochter des vertriebenen Polniſchen Herzogs Meſzko vermählte. Dieſes Jani Tochter heirathete alſo nachgehends unſer Suantepolk, und da man ihm in ſeinem doppelten Anſuchen, um die Nachfolge in dem von ſeinem Schwiegervater vorher regierten Caſſuben, und Ertheilung der erblichen Würde eines Herzogs über das ganze Polniſche Pommern, wiewohl Boguphalus nur eigentlich des: Ducatus Pomeraniae ſuperioris gedenkt, nicht willfahren wollte: ſo bediente er ſich endlich der günſtigen Gelegenheit, das Polniſche Joch gänzlich abzuſchütteln. Nach dem Geſtändniß ſeiner hitzigſten Feinde fehlte es ihm nicht an Muthe und Verſchlagenheit; er ſetzte alſo das einmal angefangene Werk glücklich durch, und da ſich zuletzt 1227. ein Polniſches Heer bey Ganſow wider ihn zuſammenzog, ſo überfiel er daſſelbe, ehe es vollſtändig bey einander war, unvermuthet, wobey der Polniſche Herzog Leſco ſelbſt auf der Flucht umkam.

Dies iſt wenigſtens der wahre Begrif, den man aus der Erzählung des damals lebenden Boguphali, von dieſen Vorfällen ſich machen muß. Haben nachgehends ſpätere Polniſche Schriftſteller an dieſer Begebenheit gekünſtelt, ſo geht uns das nichts weiter an, da der Ungrund ihres Vorgebens, ſobald es dem Boguphalus hierin widerſpricht, am Tage liegt.

Genug, daß aus dem bisher erwieſenen deutlich zu erſehen iſt, ob nicht Suantepolk ſehr erhebliche Urſachen gehabt haben könne, um die erbliche Herzogliche Würde, gerade zu der angegebenen Zeit, bey den Polniſchen Herzogen anzuſuchen; da weder Er, noch ſein Vater dieſelbe jemals beſeſſen hatten, weswegen ſich letzterer auch nur einen Principem in Gdanſk titulirte; denn was ſeinen Vatersbruder Samborius betrift, ſo war entweder dieſer Titel mit deſſen Sohne Subislaus wider erloſchen, oder es war auch nur bloß eine perſönliche Würde, ſo wie ſie Suantepolk ſelbſt ſeit 1206. mag geführt haben. Da

103) ap. Sommersb. Ibid. p. 47.

Da das oben geſagte ſich ſowohl auf die von unſerm Verfaſſer angeführten Schenkungsbriefe [104]), als auch auf die bewährteſten Zeugniſſe alter Schriftſteller gründet, ſo mag er ſelbſt zuſehen, auf welche Angabe ſich ſeine beym Schluß des 14ten §. gebrauchten Ausdrücke am beſten paſſen.

Im folgenden [105]) ſucht er ſeine Vorausſetzungen noch weiter zu beſtätigen; allein ich zweifle, daß er darinn glücklicher ſeyn wird. Denn daß Suantepolk in allen ſeinen Handlungen nach dem Jahr 1227. ſich als einen freyen, unabhängigen Fürſten geäuſſert habe, geben wir ja alle beyde zu; die Frage iſt nur, mit welchem Rechte ſolches geſchehen ſey? Ob in der Geſchichte damaliger Zeit, nicht die mindeſte Nachricht zu bemerken ſey, daß Polen im geringſten dem Herzog Suantepolk die neulich angemaßte Landeshoheit hätte ſtreitig machen, und ſeine Oberherrſchaft gegen denſelben behaupten wollen, wird ſich unten ausweiſen. Weswegen aber Polen eine geraume Zeit hindurch, ſich dabey ganz unthätig verhalten, davon entdeckt ſeine eigene Erzählung ſchon eine hinlängliche Urſache, indem er des innerlichen Kriegs erwähnt, den zwey Groß-Polniſche Herzoge 1229. unter einander geführt haben [106]): man braucht ſich auch nur ein wenig in der Geſchichte umzuſehen, ſo wird man bald die damalige Schwäche und Uneinigkeit der verſchiedenen Polniſchen Herzoge gewahr werden.

Daß Suantepolk die neuerlich zum Chriſtenthum gebrachten Preußen gegen den deutſchen Orden aufgehetzt [107]), ſagt nicht nur der an ſich ſchon genugſam glaubwürdige Boguphalus; auch Peter von Düsburg bekräftigt es [108]). Niemand wird auch einigen Widerſpruch darin finden, daß eben die von ſeinen Brüdern dem Orden zugefloſſenen Schenkungen, den Grund zu ſeinem nachherigen Widerwillen gegen denſelben gelegt haben. Wie aber der mit dem Orden, den es ja auf keine Weiſe angieng, ob Suantepolk ehedem in Unterwürfigkeit gegen Polen geſtanden habe, oder nicht, nachmals von ihm getroffene Vergleich, etwas zur Ueberzeugung von dem, was freylich der Hauptentzweck jener Schrift iſt, beytragen könne, das wird nicht jeder ſo leichte als unſer Hr. Ver-

104) S. 34.
105) §. 15.
106) S. 36.
107) S. 37.
108) Chron. Pruſſ. P. III. c. 32. p. 119.

Verfaſſer einſehen. Haben denn andere Europäiſche Mächte vor 1648. keine Verträge mit der Republik der vereinigten Niederlande geſchloſſen?

Was die hernach bemerkte Freygebigkeit Herzog Suantepolks, gegen verſchiedene Klöſter betrift [109]), ſo war dieſelbe dem Geſchmacke ſeines Jahrhunderts vollkommen gemäß, und fällt dabey eben nichts erhebliches zu erinnern vor. Hingegen bey der Erwähnung des um 1255. über Nakel entſtandenen Streits, muß ich nothwendig hinzuſetzen, daß ſich um dieſe Zeit genugſame Merkmale zeigen, wie wenig die Polniſchen Herzoge geſonnen geweſen, ihre Anſprüche auf die Länder Suantepolks aufzugeben, ſobald ſich nur eine Möglichkeit, ſolche auszuführen, zeigte.

Aus dem nämlich, was Boguphalus, der noch im Jahr 1249 in ſeinem eignen Namen ſpricht [110]), von der Pommeriſchen Beſatzung auf dem Schloſſe Santhok, die den Schleſiſchen Herzogen Henrico und ſeinem Sohn Boleslao bisher gedient hatte, erzählt, daß ſie ſich 1245 an des letzteren Mitwerber Przemislium freywillig ergeben habe, und 1247 darauf von Barnym, den er Dux Slauorum ſeu Caſchubarum nennt, vergebens angegriffen worden [111]), iſt, wenn man beſonders den Barnimo gegebenen Titel, und das was er vorher, 1232 von Henrico Barbato gemeldet hatte [112]), dabey bemerkt, auch ſich erinnert, daß ſich um 1253 die erſten Anzeigen einiger Anſprüche auf Caſſuben von Seiten der Slaviſch-Pommeriſchen Herzoge hervorthun [113]), ziemlich klar, daß Henricus Barbatus, wegen Entlegenheit der Oerter, und ſeiner übrigen in der Nähe habenden wichtigen Geſchäfte, den Slaviſch-Pommeriſchen Herzogen, wahrſcheinlicher Weiſe angetragen habe, das Caſſubiſche Land für ſich zu erobern, und es hernach unter Polniſchen Schutz zu beſitzen. Wie dann auch Wartislaus III, nachdem er das Jahr zuvor dem Herzoge Boleslao gegen Herzog Caſimir von Cujavien beygeſtanden [114]), 1259 in Geſellſchaft des Biſchofs von Camin und der Polniſchen Hülfsvölker, einen Verſuch auf Caſſuben wagte, auch Anfangs ſo glücklich war, bis Stolpe vorzudringen, endlich aber doch von dem durch ſein hohes Alter noch nicht entkräfte-

109) §. 16.
110) ap. Sommersb. Ib. p. 64.
111) Ib. p. 62.
112) Ib. p. 59.
113) v. Dreg. Ib. p. 344 ſq.
114) Basko ap. Sommersb. Ib. p. 71.

Digitized by Google

kräftetenSuantepolk gezwungen wurde, ſich mit Verluſt zurück zu ziehen, bey welcher Gelegenheit ihn Basko gleichfalls, Ducem Caszuborum nennt [115]). Glücklicher war ſein Nachfolger Barnim I, nachdem mit dem Tode des Groſſen Suantepolks zugleich das Glück ſeines Hauſes abgeſtorben ſchien. Die Veranlaſſung gab dem Herzoge Barnim vielleicht die Aufhebung des 1264 von Meſtwin II, mit ihm zu Camin eingegangenen ganz unbefugten Erbvergleichs, man mag nun auf die fehlende Einwilligung des noch lebenden Vaters, und leiblichen Bruders, oder auf die gänzlich übergangene Zuſtimmung der rechtmäßigen Polniſchen Oberherrſchaft, Betracht nehmen. Daß aber um dieſe Zeit von Herzog Barnim in dieſer Gegend etwas unternommen worden, lehret nicht nur die von demſelben 1269 an das Caminſche Stift, wegen der von ſeinen Völkern erlittenen Kriegsſchäden, geſchehene Schenkung [116]), ſondern es bedient ſich auch Herzog Barnim gegen Ausgang des Jahrs 1267 zuerſt des Caſſubiſchen Titels: Barnim Dei gr. Dux Slauorum & Caſſubie [117]), und erweiſet ſich, ſo wie auch ſchon nach der Mitte des vorhergehenden Jahrs [118]), durch Schenkung eines gewiſſen Dorfes, als würklichen Inhaber eines Theils von Caſſuben [119]), da doch Suantepolk ſich noch 1265 als einen Herrn dieſer Gegend erwieſen hatte [120]). Indeſſen kehrten dieſe Eroberungen ſehr zeitig an ihre alte Herrſchaft zurück, und kaum hatte Herzog Barnim I. dem Kloſter Bukew eine gewiſſe Schenkung 1268 beſtätigt [121]), ſo zeigt ſich noch in demſelben Jahr Herzog Wartislaf [122]), und in dem gleich folgenden ſein Bruder Meſtwin II [123]), durch Beſtätigung deſſelben Kloſters, in allen ſeinen Gütern und Gerechtigkeiten, ſchon wieder als dortigen Landesherrn, ſo wie auch Caſſuben aus dem Titel Herzogs Barnimi I. wieder verſchwindet.

Aus dem eben geſagten, iſt leicht begreiflich, woher es komme, daß die Slaviſch-Pommeriſchen Herzoge in der letzten Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts,

115) Ib. p. 72.
116) v. Dreg. Ib. p. 551. ſq.
117) Ib. p. 516.
118) Ib. p. 501.
119) Ib. p. 512.
120) Ib. p. 488.
121) Ib. p. 536.
122) Ib. p. 537.
123) Ib. p. 555.

Digitized by Google

hunderts, bey den alten Polniſchen Schriftſtellern zuweilen den Caſſubiſchen Titel führen. Daß aber auſſer ihnen auch die Rügiſchen Fürſten von eben denſelben Caſſubiſche genannt werden, zeigt ſich in der Geſchichte der unglücklichen Lucardis, Gemahlinn Premislai II, wenn man den Bericht Anonymi Archidiaconi Gnesnenſis unter dem Jahr 1273 [124]), mit der Nachricht eines andern Anonymi, der eigentlich im Jahr 1327 aufhört, obgleich ihm jetzt ein ſpäterer Zuſatz anhängt [125]), vergleicht, welcher Sie beym Jahr 1283 eine Tochter Nicolai Ducis Caſſubitarum nennt; da ſie bey erſterem hergegen eine Tochter cujusdam Ducis Barnimi heißt, wo die darauf folgenden Worte: Et ob hoc idem Dux ipſam tenebat penes ſe, quia ſibi attinebat, die bey einer leiblichen Tochter eine ſehr abgeſchmackte Anmerkung ſeyn würden, deutlich zeigen, daß er dem Zeugniß des andern nicht widerſpricht, und nothwendig zwiſchen den Worten: cujusdam und Ducis, im jetzigen Contexte ein anderes Wort, etwa Cognati oder dergleichen ausgefallen ſeyn müſſe. Sie war alſo eine nahe Anverwandtinn Herzog Barnims, dem zwar eben daſelbſt eine unbekannte Terra Perlawie zugeeignet wird, die aber durch die in dieſelbe geſetzte Stadt Sczeczin, Stettin, genugſam erkenntlich iſt, nämlich Sclawiae, welches unſtreitig die rechte Leſeart iſt, und das alte Gebiete Herzog Barnims anzeigt. Der Name ihres Vaters iſt bey dem andern Schriftſteller gleichfalls verſtümmelt. Weder von Dreger, noch ſonſt jemand zeigt um dieſe Zeit einen Nicolaus, Herzog in Caſſuben. Hergegen lebte damals der berühmte Rügiſche Wizlaf, deſſen in Polen ungebräuchlicher Namen leichte eine ſolche Verwandlung hat ausſtehen können. Da er mit Herzog Barnim in Verwandtſchaft ſtand, ſo konnte ſeine Prinzeſſinn ſich gar wohl damals an deſſelben Hofe aufhalten. Der ihm beygelegte Titel lehrt übrigens deutlich genug, daß er nicht bloß einige kleinere Stücke von Caſſuben, als Heyrathsgut ſeiner Gemahlinn beſeſſen habe, ſondern auſſerdem auf das ganze Land, wie wir oben ſeine eigne Ausſage vernommen haben, Anſpruch gemacht habe: Dies beſtätigt alſo meine gleichfalls oben geäuſſerte Muthmaßung, daß der Urſprung davon in einer ehemals durch K. Waldemar II. geſchehenen Belehnung zu ſuchen ſey.

124) Sommersb. Sc. R. Sil. T. II. p. 90. 125) Anonym. c. Kadlubk. edit. Ged. p. 41.

Digitized by Google

Ich komme zu unſerm Verfaſſer zurück, wo ich bey dem folgenden §. [126]) eben nichts hauptſächliches anzumerken finde, wenn nur das von ihm darinn angeführte, alles nach Maßgabe der erweislichen Geſchichte Herzog Suantepolks und ſeiner Söhne verſtanden, und das ungegründete, wie billig, ausgemerzt wird.

Eben dies gilt auch von den nächſten beyden §. §. [127]), nur muß man ſich bey der aus dem vortreflichen Gerkiſchen Codice Diplom. Brand. angeführten Urkunde von 1272 erinnern, daß wenn Meſtwin II, wie nicht undeutlich zugegeben wird, zur Lehnsübergabe des Caſſubiſchen Landes an die Brandenburgiſchen Markgrafen, gezwungen worden, die in derſelben enthaltenen Ausdrücke ja eben ſowohl, nicht nach ſeiner Willkühr, ſondern nach dem ihm vorgeſchriebenen Formular eingerichtet ſeyn können. Das unmittelbar vorher berührte, und zur Erläuterung dieſes Umſtandes nicht undienliche, gründet ſich auch nicht bloß auf das Zeugniß des ſpäteren Dlugoſſus, ſondern der weit ältere Anonymus Archidiaconus Gneſnenſis [128]) hat dieſe ganze Begebenheit unter den Jahren 1271 und 72 in ein hinreichendes Licht geſetzt, auf den ich mich der Kürze wegen beziehe. Er erſetzt uns alſo den von unſerm Verfaſſer beklagten Verluſt, wegen der eben um dieſe Zeit abgebrochenen Fortſetzung des Boguphalus durch den Poſniſchen Cuſtos, Basko. Eben dieſe angeführte Stelle enthält auch einen neuen Beweis, woferne ein ſolcher ja nöthig iſt, wie unzuverläßig das ſo gerühmte Chronicon Oliuenſe, auch noch in Sachen, die ſich gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts zugetragen haben, ſey [129]). Denn Wartislaf, der unruhige Bruder Meſtwins II, ſtarb nicht in Elbing, ſondern ließ ſich, da er eben mit dem Vorhaben eines Einbruchs in Pomerellen umgieng, im Jahr 1271, krank von Wiſthegrod nach Jungenleßlau bringen, wo er ſtarb, oder ward auch nach ſeinem Tode erſt nach Jungleßlau geführt, wenigſtens erhellet ſo viel, daß er an letzterem Orte bey den Minoriten begraben wurde: intrauit caſtrum Wiſthegrod, ibi cadens in aegritudinem mortuus eſt & ſepultus eſt in Iuniori Wladislauia apud Fratres Iuniores. Man ſage alſo nur nicht mehr, daß die Oliviſche Chronik durch

ver-

126) §. 17.
127) §. 18. 19.
128) ap. Sommersb. Ib. p. 89.
129) S. 45.

Digitized by Google

verſchiedene Verfaſſer von Zeit zu Zeit fortgeſetzt worden. Alles widerſpricht dieſem Vorgeben, nicht nur der Mangel einiger Anzeige davon, und der gleiche Styl durch das ganze Werkchen, ſondern das eigne Geſtändniß ſeines Urhebers, gleich anfangs da er bey dem vorgeblichen Subislao Sen. deutlich anzeigt, daß er lange nach ihm gelebt habe. Vielleicht hat er zu ſeiner Zeit etwas, von dem gegen den Ausgang des dreyzehnten Jahrhunderts ſich vielleicht oft in Elbing aufhaltenden, vielleicht auch alldort verſtorbenen Veſimiro 130), vernommen und denſelben alſo mit gedachtem Wartislav verwechſelt, welches wohl ſchwerlich ein gleichzeitiger Schriftſteller hätte thun können.

Ich habe ſo eben einen Theil des folgenden §. 131) bereits erläutert; was das übrige betrift, ſo entwickelt es ſich aus dem ſchon geſagten hinlänglich, wie wenig Urſache Herzog Meſtwin II. gehabt, gegen das Herzogliche Slaviſch-Pommeriſche Haus ſo wohl, als gegen die Markgrafen von Brandenburg, einige beſondere Zuneigung zu unterhalten.

Es iſt demnach ſehr begreiflich, wie er ſich, um mit unſerm Verfaſſer zu reden, in der Folge an die Herzoge von Polen hängen können, und beſonders ſeinem nahen Verwandten, dem Herzoge Premislao von Groß Polen ſo wohl gewollt habe. Auſſer der ſchon angezeigten Urſache, hatte derſelbe auch von ſeinen Vorfahren her, die gerechteſten Anforderungen auf ſämtliche Länder Herzog Meſtwins II, die durch keinen Vertrag, noch weniger durch Verjährung, jemals waren aufgehoben worden. Es war alſo unnöthig, die Pommeriſchen Landſtände erſt durch Geſchenke und Penſionen, die freylich zuweilen Wunder thun, zur eventuellen Erbhuldigung zu vermögen. Es konnte ihnen die höchſte Billigkeit dieſer Einrichtung nicht verborgen ſeyn, und zugleich ſahen ſie, wie erſprießlich dieſelbe für die allgemeine Wohlfahrt und den Ruheſtand ihres Vaterlands war, da ſie auf andere Art ſonſt einen blutigen und gefährlichen Succeſſionskrieg unmöglich vermeiden konnten.

Da Premislaus alſo den gewünſchten Zweck erhielt, ſo konnte es ihm gleichgültig ſeyn, ob er ſeinen Beſitz auf dieſen neuen, oder den älteren Titel gründe, da er ſich zumal zur Unzeit auf das, inſonderheit für den Herzog Meſtwin II. unangenehme, Recht der Oberherrſchaft berufen haben würde. Zudem

130) S. 46. 131) §. 20.

dem iſt auch der zweyhundert Jahre jüngere Dlugoſſus nicht von hinlänglichem Anſehen, daß man ſich ſo genau an ſeine Worte binden dürfte; eines ſchließt auch, nach der bekannten Regel, das andere nicht aus. Es iſt überdieß bekannt genug, daß man ſich bald darauf, als keine Staatsklugheit weiter eine ſolche Erwähnung verbieten konnte, in dem Streite mit dem Teutſchen Orden, Polniſcher Seits auf ſein habendes altes Recht zu Pomerellen berufen habe, auch daſſelbe von auswärtigen Mächten damals erkannt, ja ſelbſt vom Teutſchen Orden, der doch ſo großes Intereſſe darunter hatte, nie gerade zu geläugnet worden, wobey es niemanden anſtößig ſeyn kann, daß man ſich, neben den deutlichſten unwiderſprechlichen Gründen, auch zugleich nach dem Maaß der damaligen Kenntniſſe, bisweilen auf einen fabelhaften Lechus, dem ja ſeine Periode ſo gut als einem Brennus u. a. zu gönnen iſt, bezogen hat.

So lange alſo der Satz, daß die bekannten beyden Pommeriſchen Häuſer, einen gemeinſchaftlichen Stammvater gehabt, nicht gründlicher bewieſen wird, bleibt es allerdings eine unnöthige Frage, ob Herzog Meſtwin II. und ſeine Landſtände berechtigt geweſen, die vermeintlichen Agnaten zu übergehen [132]? Es brauchte keiner beſondern Abneigung Herzog Meſtwins gegen dieſelben, obwohl ſich auch dazu die Urſachen aus obigem leicht angeben ließen.

Hier muß ich des oben von mir übergangenen angeblichen vierten Beweiſes für die Verwandtſchaft beyder Häuſer nothwendig gedenken, als welcher nach des Verfaſſers eignem Urtheil der Sache das meiſte Gewicht geben ſoll [133]. Daß die ganze von Herzog Meſtwin II. vorgenommene Erbeinſetzung des Herzogs Barnim von Stettin, an ſich unſtatthaft geweſen, habe ich ſchon gewieſen, und ſie wurde auch, nach v. Dregers Bemerkung, durch die nachherige Verfügung Herzogs Meſtwin zeitig aufgehoben [134]. Ob aber aus dem Ausdruck: Conſanguineo noſtro, einige Stammvetterſchaft folge, mögen diejenigen beurtheilen, denen nicht unbekannt iſt, daß dem damals üblichen Canzleyſtyl gemäß, unter andern auch Kaiſer Carl IV. den Herzog Albrecht von Meklenburg: Noſter Conſanguineus & Princeps, Dux Magnopolenſis, nennt [135]; und doch war das Lützelburgiſche Haus ganz ver-

132) §. 21.
133) S. 15.
134) C. Pom. Dipl. p. 478.
135) Gerken C. D. Brand. T. II. p. 610.

verſchiedener Herkunft von dem Meklenburgiſchen. Indeſſen wird niemat zu läugnen begehren, daß die beyden Pommeriſchen Herren nicht in einige Verwandtſchaft von weiblicher Seite geſtanden hätten, nur iſt nicht zu übergehen, daß Herzog Meſtwin II. die Urſache der Erbeinſetzung gar nicht in einiger, noch ſo entfernten Verwandtſchaft ſetzt, ſondern ſich dagegen der merkwürdigen Worte: De mera noſtra liberalitate bedient, da doch hier die ſchicklichſte Gelegenheit geweſen wäre, des gemeinſchaftlichen Stammes zu gedenken, falls ihm etwas davon bekannt geweſen wäre.

Was Herzogs Bugislaf, 1291 ausgefertigte Beſtätigung der Beſitzungen einiger Klöſter betrift, ſo hatte ja nach Ausſage derſelben, ſein Vorfahre Barnim dem Oliviſchen Kloſter ehemals einige Einkünfte zu Stettin und Colberg angewieſen, ſo wie das Kloſter Bukow auch verſchiedenes in ſeinem Gebiete beſaß. Sollten ſie alſo die Beſtätigung darüber nicht bey dem Nachfolger geſucht haben, Daß er ihnen dieſelbe aber auch zugleich über alle ihre übrigen Beſitzungen ertheilte, und ſie dadurch im Nothfall ſeines kräftigen Schutzes verſicherte, war ja nicht ſo was unerhörtes, und gereichte weder zu ihrem Schaden, noch zu einigem Nachtheil des Anſehens ihrer Landesherrſchaft, wenn man die Sache nur aus dem Geſichtspunkte damaliger Zeiten faſſet. Eben dieſelbe Gnade widerfuhr bey dieſer Gelegenheit auch dem Kloſter Sarnowiz, und die Urſache ſteht dabey, es gehörte zu der Oliva. Wie kommt es aber, daß das ſchon längſt beſtehende Sukowiſche Kloſter, nebſt dem Pölpliniſchen, das es, mag auch ſonſt geſtiftet ſeyn, wenn es wolle, damals gewiß bereits ſtand [136]), nicht gleichfalls in dieſe Beſtätigung eingeſchloſſen wurden? Wußte man dort etwa nichts von der bevorſtehenden Erbfolge? Oder beſaßen dieſe Klöſter nichts innerhalb des Gebiets jenes Herzogs? Der Leſer entſcheide.

Daß der bey Ertheilung dieſes Diploms gegenwärtige Herzog Meſtwin, in demſelben: Myſlwigius dilectus cognatus genannt wird, kann nach dem oben ausgeführten, für niemanden einige Schwürigkeit haben, da Cognatus noch weniger ſagt, als ſelbſt Conſanguineus.

Daß

136) Henneb. Erkl. d. Pr. LT. S. 353.

Daß aber Herzog Meſtwin bey dieſer Verhandlung zugegen geweſen, ſtreitet nicht im geringſten gegen die im vorhergehenden Jahr von ihm vollzogene Erbeinſetzung Herzogs Premislai, und hatte er gar nicht nöthig, ſich ihr auf einige Art zu widerſetzen, indem ja in dieſer ganzen Urkunde mit keinem Worte des vorgegebenen Slaviſch-Pommeriſchen Erbrechts gedacht wird. Durch dieſes ſoviel bedeutende Stillſchweigen, bey einer Gelegenheit, wo dem gegentheils zugeſtandenen zu Folge, jenes Erbrechts nothwendig hätte Erwähnung geſchehen müſſen, fällt alſo das ganze, auf dieſe Urkunde willkührlich gebauete, Syſtem über den Haufen.

Und wenn haben auch jemals die Slaviſch-Pommeriſchen Herzoge, icht das ihnen itzt zugeſchriebene Succeßionsrecht mit Nachdruck behauptet; denn daran könnten ſie freylich andere äußere Umſtände gehindert haben, ſondern nur bey günſtiger Gelegenheit, woran es doch mehrentheils nicht fehlte, ſich etwas von einem dergleichen Rechte merken laſſen? Wenn haben ſie je daſſelbe durch einige Proteſtationen zu verwahren geſucht? Da die ganze ältere Geſchichte bis in das ſechzehnte Jahrhundert herunter hievon ſchweigt, auch bey allen bisherigen Nachſuchungen in den Archiven ſich keine Spur davon auftreiben laſſen, ſo glaube ich, werden wir alle beyde am beſten thun, auch weiter nicht daran zu gedenken.

Man hat zwar in Ermangelung anderer Gründe, ſeine Zuflucht, in dem von den Slaviſchen Herzogen angenommenen Pommeriſchen Titel geſucht; allein dieſer an ſich ſchon ſehr unvollſtändige Beweis, verräth ſeine innerliche Schwäche noch mehr, wenn man bedenkt, daß ſchon Caſimirus I. der ſich noch 1170. dem Stiftungsbriefe des Schweriniſchen Biſthums: Calemarus (lies: Caſemarus) de Demmin, nebſt andern Zeugen, unter denen auch Pribizlaus de Kitzin, der Stammvater des Herzoglichen Meklenburgiſchen Hauſes vorkommt, unterſchrieben hatte [137]), ſo wie ſeine Nachfolger noch 1226. in einer Urkunde B. Brunwardi von Schwerin, Domini Dyminenſes heiſſen [138]), ſich 1172 [139]) und 1175 [140]), Kazimarus Pomeranorum Princeps, genannt

137) Staphorſt Hamb. Kirchengeſch. Th. 1. B. 1. S. 583.

138) v. Dreger Ib. p. 115.

139) Ib. p. 14.

140) Ib. p. 18.

genannt hat; und dies war ja lange vor der 1264. verſprochenen Erbfolge. Man darf auch nur den Cod. Diplom. Pom. ein wenig durchgehen, ſo zeigt es ſich, wie unbeſtändig die Slaviſch-Pommeriſchen Herzoge in ihrer Titulatur noch lange nachher geweſen, wie ſolches v. Dreger ſelbſt erkannt hat [141]. Läßt ſich alſo hierauf wohl nur mit einigem Anſchein das geringſte bauen?

Daß dieſe Herren aber endlich den Pommeriſchen Titel auf immer angenommen, ja dieſer mit der Zeit gar ihr Haupttitel geworden, kann ja nicht von einem geſuchten Erbrecht auf die Lande der Pommeriſchen Herzoge zu Danzig entſpringen; denn ſonſten würden ſie ſich deſſelben ſogleich nach Abgang jenes Hauſes bedient haben. Vielmehr da ſie ſich deſſelben, ſo wie des Caſſubiſchen Titels, erſt ſeit 1316. für beſtändig zu gebrauchen angefangen, möchte dies etwa daraus herzuleiten ſeyn, daß ſie ſich in den damaligen Unruhen, um ſelbige Zeit der Gegend bis an die Leba bemächtigt hätten. Denn daß ſie bey dieſer Gelegenheit nicht verſäumt haben, ihren Vortheil zu befördern, iſt ohne auf das Wort des allzuneuen Kantzow zu achten, ohnedem ſchon bekannt, wiewohl ſie nicht ſo frühe, als er angegeben, ſondern erſt bey abnehmender Macht Markgraf Waldemars, zum Beſitz von Caſſuben gelangten, auch nachher einen Theil davon, ſo wie er gewonnen war, wieder verlohren.

Alles was die zu neuen Pommeriſchen Schriftſteller noch ferner von dem Haſſe der Landſtände Herzog Meſtwins, gegen die Stettiniſchen Herren, wegen der von ihnen eingeführten deutſchen Einwohner und Sitten hinzugedichtet haben, und die darauf gegründete Meynung des von Dreger, über die von ihm ohne Beweis angenommene alte Gränzen dieſer Herren [142], verſchwindet, ſo bald es von dem Lichte der Urkunden beſtrahlt wird. Es findet ſich nicht nur, zu einiger Anzeige, daß die deutſchen Sitten damals eben nicht ſo unleidlich in Caſſuben geſunden worden, im Jahr 1265. ein Deutſcher Titel unter den Zeugen einer Urkunde Herzog Suantepolks, nämlich: Vitico Borgraunius, vermuthlich von Schlage, Slawena, allwo dieſelbe ausgefertiget worden [143]: ſondern es iſt auch ſonſt von demſelbigen Herzoge zur

141) Ib. p. 15.
142) Ib. p. 128. 346.
143) Ib. p. 487.

Gnüge bekannt, daß er eben ſo wohl, als ſeine weſtlichen Nachbarn, deutſche Anbauer ins Land zu locken ſich beſtrebt habe [144]. Ja er äuſſerte bereits im Jahr 1235. ein Verlangen, ſeine Stadt Danzig mit deutſchem Rechte zu bewidmen [145], weswegen auch mit ſeiner Genehmigung die Lübecker 1266 ihr Recht den Danzigern mittheilten [146]. Daß Herzog Meſtwin übrigens hierinn nicht verſchieden von ſeinem Vater gedacht habe, erhellet aus einer 1264. gegebenen Urkunde [147].

Nach allem dem, was ich bisher den Scheingründen unſers Verfaſſers entgegen geſetzt habe, würde es überflüßig ſeyn, wenn ich mich itzt in eine nähere Unterſuchung, über den wahren Urſprung des mit Meſtwin II. ausgegangenen Pommeriſchen Hauſes, einlaſſen wollte. So viel iſt wohl höchſt wahrſcheinlich, daß der erſte Ahnherr deſſelben in Pomerellen, irgend eine Polniſche Standesperſon geweſen. Ob ſich aber mit einiger Zuverſicht, aus der von den Däniſchen Geſchichtſchreibern, dem Herzoge Meſtwin I, gegebenen Benennung, aus dem hohen Anſehen, in welchem Siro zu ſeiner Zeit am Polniſchen Hofe ſtand, und ſonderlich aus der frühe ausgebreiteten Sage, von der zahlreichen Nachkommenſchaft Leſtko III, und den derſelben angewieſenen Apanagen [148], noch etwas mehreres, daß dieſe Herren nämlich entweder aus dem älteren, mit Popelone abgegangenen regierenden Hauſe, oder auch aus dem Piaſtiſchen Geſchlecht, und von Herzoglichem Polniſchen Geblüte geweſen, ſchließen laſſe; das mögen andere, denen die dazu nöthigen Hülfsmittel nicht abgehen, weiter erforſchen. Nicht als ob die eben erwähnte Erzählung, ſo roh wie ſie im Boguphalus da vor uns liegt, anzunehmen ſey? Keinesweges. Genug, daß dieſes allmählig immer mehr ausgedehnte Mährchen, doch einigen Grund in der Ueberlieferung des Alterthums haben kann. Vielleicht hat der Haß der älteren Polniſchen Schriftſteller gegen H. Suantepolk, ſie gehindert, ſich etwas von ſeiner Verwandtſchaft mit dem alten Herzoglich Polniſchen Hauſe merken zu laſſen, ſo wie nachgehends Dlugoſſus ihn, aus Irrthum, zu dem in dem benachbarten Caſſuben lange blühenden Geſchlechte der Greifen zählet. Auf eine ähnliche Art mit eben gedach-

tem

144) Ib. p. 344. 45.

145) Preuves v. Defenſe du Droit du Roi &c. Preuv. juſtif. p. 3.

146) Dreyers Samml. vermiſchter Abhandlungen. 1ſter Theil. Seite 445-72.

147) v. Dreg. Ib. p. 479.

148) Boguph. ap Sommersb. T. II. p. 22-24.

Digitized by Google

tem Hauſe, ſcheinen auch die Vorfahren Meſtwins II, nicht zwar immer dem geſammten Pomerania ſuperior, aber doch zufolge eines gewiſſen erblichen Rechts, einem Theil davon, dem Palatinatus Gedanenſis, um ihren Fürſtlichen Unterhalt daraus zu nehmen, vorgeſtanden zu haben.

III.

Was endlich die Markgräflich Brandenburgiſche Lehnsgerechtigkeit über Pommern betrift [149], ſo iſt darunter offenbar, da nur von einem einzigen Ducatu Pomeraniae in der Urkunde die Rede iſt, weiter nichts, als derjenige Ducatus Pomeraniae zu verſtehen, der ſeit dem vorhergehenden Jahrhunderte zum Deutſchen Reiche gehört hatte. Das Polniſche Pommern hingegen geht dieſe Kaiſerliche Belehnung auf keine Weiſe etwas an. Und wie hätte auch nach dem damals geltenden Staatsrechte, der Kaiſer etwas über die Länder anderer freyen chriſtlichen Prinzen, die weder unter dem Bann, noch unter der Reichsacht lagen, ohne ſie durch Krieg zu zwingen, auf eine gültige Art verfügen können?

Was die Brandenburgiſchen Markgrafen eigentlich zum Ueberfall K. Premislai bewogen habe, lehret nicht ſowohl Dlugoſſus, als vielmehr der faſt gleichzeitige Anonymus Archidiaconus Gnesnenſis [150], der, da er in Groß-Polen gelebt, hierum leicht beſſere Wiſſenſchaft haben können, als der etwas ältere Krakauiſche Fortſetzer des Kadlubko [151].

Was ſonſt noch in dieſem und den beyden letztern §§. [152] enthalten iſt, mag alles, ſo weit es mit dem vorher von mir behaupteten beſtehen kann, ſeine Richtigkeit haben; es gewinnt dadurch keiner von uns beyden etwas. Am wenigſten aber konnte dem Polniſchen Rechte durch die Art etwas abgehen, wie zugeſtandener maßen, erſt die Brandenburgiſchen Markgrafen, und nach ihnen der Teutſche Orden, zum Beſitz der Stadt und des Schloſſes von Danzig gelangten [153].

Ob die Kaufſumme, für welche der Markgraf Waldemar ſeine, wohl nur auf die überwiegende Macht der im ganzen Norden gefürchteten Waffen

149) §. 22.
150) Sommersb. P. R. S. T. II. p. 90.
151) p. 43. Ed. Ged.
152) §. 23. 24.
153) S. 50. 51.

deſſelben, ſich gründenden Anſprüche auf Pomerellen, dem Deutſchen Orden überließ, groß [154]), oder wie es vorher hieß, geringe geweſen, iſt wohl einerley, ſo bald man zugiebt, daß dieſer Kauf vor viertehalb hundert Jahren geſchloſſen, und damals von beyden Theilen genehmigt und vollzogen worden. Es kann übrigens wohl ſeyn, daß Markgraf Heinrich unbilliger Weiſe, von dem Mitgenuſſe des aus dem Verkauf gelöſten Geldes, durch die andern Markgrafen ausgeſchloſſen worden; was gieng aber dieſes den Käufer an?

Muthmaßung gegen Muthmaßung, ſo könnte dieſer Markgraf auch vielleicht ſich zu dieſer Unternehmung, die ſich ja nicht auf die ihn gleichfalls betreffende Kaiſerliche Belehnung gründete, gar nicht eingelaſſen, ja vielleicht Bedenken getragen haben, an dem ganzen Handel einigen Antheil zu nehmen. Daß man aber dasjenige, was Dlugoſſus und nach ihm Cromerus, von dem Titel der Erwerbung des Teutſchen Ordens geſagt, um ſie nur mit der Geſchichte in Widerſpruch zu ſetzen, auf die bezahlte Kaufſumme ziehen will, geht nicht füglich an: zehn tauſend Mark Silbers ſind noch allezeit für was ſehr weſentliches gehalten worden, nur konnte es Dlugoſſus, nach ſeiner darüber hegenden Meynung, gar wohl ein Lucrum inſperatum nennen.

Wer übrigens in der alten Geſchichte und Landesverfaſſung von Preuſſen nicht ganz unerfahren iſt, dürfte wohl ſchwerlich mit unſerm Verfaſſer [155]), die den Preußiſchen Ständen, durch die härteſte und langwierigſte Tyranney, und Verletzung aller eingegangenen Verträge, abgezwungene Aufkündigung des Gehorſams, eine Empörung nennen; und hat gleich der damalige glorwürdige König von Polen, Caſimirus III, in dem darüber entſtandenen Kriege, durch mancherley zufällige Umſtände gehindert, ſich als Sieger keine beſondere Ehre erwerben können, ſo verbleibt ihm dagegen der Ruhm, daß er über die vorigen von K. Caſimir dem Großen durch einen Friedensſchluß zwar aufgegebenen, durch die von dem T. O. ſo häufig gebrochenen Verträge aber ſchon längſt wiederhergeſtellten, auch in dem erfolgten ewigen Frieden beſtätigten, Königlich Polniſchen Titel auf Pomerellen, dieſelben noch mit dem ſchönſten, in den Augen aufgeklärter Menſchenfreunde vermehrt hat: **Die eigne Wahl eines freyen Volks.**

154) S. 52. 53. 155) S. 54.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google